

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Siebtes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes
(7. PersVGÄndG)

Der Senat von Berlin
SenInnSport I A 2/I A 24
Tel.: 9027-2579/2450
Intern: (927) 2579/2450

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über

Siebttes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes
(7. PersVGÄndG)

A. Problem

Die eingetretenen Rechtsentwicklungen sowie Erfahrungen in der Rechtsanwendung erfordern Änderungen des Personalvertretungsgesetzes (PersVG).

Eine Änderung des PersVG ist insbesondere nötig, um die Regelungen zur Bindungswirkung von Entscheidungen der Einigungsstelle der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes anzupassen. Hiernach ist nicht nur bei Angelegenheiten der Beamten sondern auch bei sonstigen vom Gesetzgeber festzulegenden Angelegenheiten, die von Bedeutung für die Erfüllung des Amtsauftrages sind, die Letztentscheidung durch einen dem Parlament verantwortlichen Verwaltungsträger zu sichern. Die derzeitigen Bestimmungen betreffend die Einigungsstelle in § 83 Abs. 3 Satz 3 und § 81 Abs. 2 PersVG reichen nicht aus, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen.

Die Einführung der so genannten Ein-Euro-Jobs führte zur Frage der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung. Um eine Klarstellung zu erreichen, bedarf es einer ergänzenden gesetzlichen Regelung zur Beteiligung der Personalvertretung bei Beschäftigten im Rahmen von Ein-Euro-Jobs (§§ 3, 90 PersVG). Zur Gleichstellung dieser Beschäftigten mit Personen, die einer Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nachgehen, ist eine Ergänzung des § 90 in Bezug auf die letztgenannte Personengruppe erforderlich.

Die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik vollzieht sich in einer Weise, die bei der Schaffung der Regelungen zur Mitbestimmung in diesem Bereich nicht absehbar war. Die Verwaltung setzt mittlerweile ganz überwiegend Software-Produkte ein, die allgemein am Markt verfügbar sind und folgt weitestgehend den Zyklen der Hersteller bei der Einführung geänderter Softwareversionen. Nach den bisherigen Bestimmungen in § 85 Abs. 2 Nummern 8 bis 10 erfordert praktisch jede Umstellung eine Beteiligung der Personalvertretung.

Die Schulen werden ab dem Schuljahr 2007/2008 eigenverantwortlich Vertretungskräfte einstellen können. Da es sich um befristete Einstellungen bis zu einer Höchstdauer von sechs Monaten handelt, bedarf es eines einfachen und beschleunigten Beteiligungsverfahrens. Hierzu soll ein beschleunigtes Mitwirkungsverfahren eingeführt werden.

In verschiedenen Regelungen, vor allem in der Vorschrift zur Bildung von Gesamtpersonalräten (§ 50 PersVG) und in der Anlage zu § 5 Abs. 1 PersVG werden geringfügige Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen. Die bisherigen Beschäftigtengruppen Angestellte und Arbeiter sind zu der einheitlichen Gruppe der Arbeitnehmer zusammengefasst worden. Über die Wirtschafts- oder Haushaltsplanung der Dienststellen ist die Personalvertretung künftig zu informieren.

B. Lösung

Zur Lösung bedarf es einer Änderung der genannten gesetzlichen Regelungen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Alternativen werden nicht erkannt.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen verbunden.

E. Gesamtkosten

Durch die Absenkung der Freistellungsquote bei der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung und die Ermöglichung der Hinzuziehung von Sachverständigen durch die Personalvertretungen könnten Kosten entstehen, die nicht näher konkretisiert werden können.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Zusammenarbeit ist nicht berührt. Eine spätere Vereinheitlichung des Dienst- und Personalvertretungsrechts wird nicht ausgeschlossen.

G. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
SenInnSport I A 2/ I A 24
Tel.: 9027-2579/2450
Intern: (927) 2579/2450

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über

Siebttes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes (7. PersVGÄndG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes
(7. PersVGÄndG)
vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; berichtigt GVBl. 1995 S. 24), das zuletzt durch Art. IV des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Angestellten, Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

bb) Nummer 2 entfällt.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen, die im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingesetzt sind,“

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Personen, die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind,“.

cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitnehmer sind Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Arbeitnehmer beschäftigt werden. Als Arbeitnehmer gelten auch Angehörige des öffentlichen Dienstes, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 12“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 12“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.

5. § 13 Abs. 3 Nr. 3 wird gestrichen.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5. In Absatz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.
- b) In § 16 Abs. 5 werden die Worte „anderer Gruppen“ durch die Worte „der anderen Gruppe“ ersetzt.

8. In § 21 Satz 5 werden die Worte „Arbeiter und Angestellte“ durch die Worte „Arbeitnehmer“ ersetzt.

9. In § 23 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 12“ ersetzt.

10. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Dienststellen ganz oder wesentliche Teile von Dienststellen in eine oder mehrere andere Dienststellen eingegliedert werden oder Dienststellen oder wesentliche Teile von Dienststellen zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen werden und die betreffenden Personalräte einen entsprechenden Beschluss gefasst haben.“

11. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird gestrichen.

12. In § 29 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Dabei ist die Gruppe zu berücksichtigen, der der Vorsitzende des Personalrats nicht angehört, es sei denn, dass die Vertreter dieser Gruppe darauf verzichten.“

13. § 31 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

14. § 33 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Angelegenheiten, die nur eine im Personalrat vertretene Gruppe betreffen, sind nach gemeinsamer Beratung im Personalrat nur die Vertreter dieser Gruppe zur Beschlussfassung berufen, es sei denn, dass die Vertreter der betroffenen Gruppe mit Mehrheit einer gemeinsamen Beschlussfassung zustimmen. § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

15. § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Personalrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben, sofern hierdurch Kosten entstehen jedoch nur im Einvernehmen mit der Dienststelle, Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.“

16. In § 42 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Arbeiter und Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

17. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Finanzämter,“

b) Nummer 4 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Dienststellen nach Nummer 12 Buchstabe a) der Anlage zu § 5 Abs. 1.“

18. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Für Versetzungen und Ausschreibungen bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung ist der Gesamtpersonalrat zuständig.“

19. In § 60 Nr. 1 wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 12“ ersetzt.

20. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „26. Lebensjahr“ durch die Angabe „27. Lebensjahr“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „26. Lebensjahr“ durch die Angabe „27. Lebensjahr“ ersetzt.

21. In § 68 Satz 2 wird die Angabe „1000“ durch die Angabe „500“ ersetzt.

22. § 70 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vertreter der Dienststelle und der Personalrat sollen mindestens einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen, an denen auch die Schwerbehindertenvertretung und die Frauenvertreterin teilnehmen können, zusammentreten.“

23. In § 73 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Personalvertretung ist auch über die Wirtschaftsplanung oder Haushaltsplanung der Dienststelle sowie über die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung zu unterrichten.“

24. In § 74 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und der Oberfinanzdirektion Berlin mit allen Finanzämtern“ gestrichen.

25. § 81 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den in § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Buchstabe a), Abs. 2 Nr. 1, 2 und 8 bis 10, § 86 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Angelegenheiten, in den in § 87 Nr. 8 genannten Angelegenheiten, soweit es sich um außerordentliche verhaltensbedingte Kündigungen handelt, in den in § 87 Nr. 1 und 8 genannten Angelegenheiten der Arbeitnehmer, die in ihrer Tätigkeit vorwiegend hoheitsrechtliche Befugnisse (Art. 33 Abs. 4 des Grundgesetzes) ausüben, sowie in den in § 85 Abs. 2 Nr. 3 bis 7, § 86 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und § 88 genannten Angelegenheiten der Beamten kann die oberste Dienstbehörde, für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle die Entscheidung des Senats von Berlin beantragen. Für die Verwaltung des Abgeordnetenhauses und für den Rechnungshof entscheidet an Stelle des Senats von Berlin binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle der Präsident des Abgeordnetenhauses oder der Präsident des Rechnungshofs.“

26. § 82 Abs. 5 wird aufgehoben.

27. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Entscheidungen, die im Einzelfall wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sind, dürfen jedoch nicht dem Senat von Berlin entzogen werden.“

28. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Einführung und Anwendung

- a) technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit zu erfassen,
- b) sonstiger technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Dienstkräfte zu überwachen.“

c) Abs. 2 Nr. 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„8. Einführung und Anwendung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Dienstkräfte außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungsleistungen sowie die Änderung oder Erweiterung dieser Verarbeitung, wenn sie aufgrund ihres Umfangs einer Einführung vergleichbar sind; Absatz 1 Nr. 13 bleibt unberührt,

9. Einführung neuer Arbeitsmethoden im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie die Änderung oder Ausweitung dieser Arbeitsmethoden, wenn sie aufgrund ihres Umfangs einer Einführung vergleichbar sind,

10. Einführung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze sowie die Änderung oder Ausweitung dieser Netze, wenn sie aufgrund ihres Umfangs einer Einführung vergleichbar sind.“

29. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Angestellte und Arbeiter“ wird ersetzt durch „Arbeitnehmer“.

b) Die Worte „Angestellten und Arbeiter“ werden durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

30. In § 89 Abs. 3 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

31. In § 90 wird in Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 9 und 10 werden angefügt:

„9. Einstellung von Personen, die im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingesetzt werden, für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten,

10. Einstellung von Personen, die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tätig werden, für eine Dauer von bis zu sechs Monaten.“

32. In § 92 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Angestellter oder Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

33. §§ 99 a und 99 b werden aufgehoben.

34. Es wird folgender § 99 d eingefügt:

„§ 99 d

Sondervorschriften für Schulen

(1) Soweit die Schulen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten befristete Verträge abschließen, mit denen Personen Aufgaben zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung oder zur Durchführung pädagogischer Projekte übertragen werden, unterliegt diese Maßnahme der Mitwirkung. § 84 Abs.2 gilt mit der Maßgabe, dass die Frist zur Äußerung für die Personalvertretung fünf Arbeitstage beträgt und eine Fristverlängerung nicht möglich ist. Abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes erfolgt die Beteiligung der Frauenvertreterin zeitgleich mit der Beteiligung des Personalrates mit der Maßgabe, dass die Frauenvertreterin Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen erhält. § 18 des Landesgleichstellungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Die Aufgaben des Leiters der Dienststelle nimmt insoweit die Schulleiterin oder der Schulleiter und im Verhinderungsfall die Vertreterin oder der Vertreter wahr.

(3) Auf Verträge nach Absatz 1 findet § 10 Abs. 1 Satz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes keine Anwendung.“

35. Die Anlage zu § 5 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz wird wie folgt gefasst:

a) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

„9. jedes Finanzamt,“

b) Die bisherigen Nummern 14 bis 22 werden die Nummern 13 bis 21.

c) In Nummer 21 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Es wird folgende Nummer 22 angefügt:

„22. das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,“

e) Es wird folgende Nummer 23 angefügt:

„23. das Landesverwaltungsamt Berlin.“

Artikel II

Übergangsvorschriften

(1) Die nach bisherigem Recht geltenden Amtszeiten der bestehenden Personalvertretungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Artikel I Nummern 1 Buchstaben a) und b), 2, 6, 7 Buchstabe b), 8, 11 Buchstabe a), 12, 14, 16, 28 Buchstabe a) und 29 gilt erstmals für die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewählten Personalvertretungen. Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Die Amtszeit des nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 Personalvertretungsgesetz in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gebildeten Gesamtpersonalrats endet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Für die Wahl des Personalrats des Landesverwaltungsamtes Berlin bestellt der Personalrat der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung den Wahlvorstand nach § 17 Abs. 1 PersVG und nimmt die Aufgaben dieses Personalrats bis zu dessen konstituierender Sitzung wahr.

Artikel III Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel I Nummer 35 Buchstabe e) am 1. Oktober 2008 und Artikel I Nummer 20 Buchstaben a) und b) am 1. Juli 2008 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Die Feststellungen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24. Mai 1995 (BVerfGE 93, 37) betreffend das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 getroffen hat, erfordern eine Änderung der Regelung zum Letztentscheidungsrecht der Einigungsstelle (§ 81 Abs. 2 PersVG). Durch die Neuregelung wird in Angelegenheiten, die schwerpunktmäßig die Erledigung von Amtsaufgaben betreffen oder die die Wahrnehmung des Amtsauftrages nicht nur unerheblich berühren, die Letztentscheidung durch den dem Parlament verantwortlichen Senat sichergestellt. Hierbei war aber auch die Entscheidung vom 27. April 1959 (BVerfGE 9, 268) zu berücksichtigen und die besondere Gewährleistung des Mitbestimmungsrechts in der Verwaltung durch Art. 25 der Verfassung von Berlin einzubeziehen. Die landesverfassungsrechtliche Gewährleistung der Mitbestimmung schließt nach der zutreffenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen (Urteil vom 12. Februar 2001) aus, sich am Maßstab anderer Bundesländer oder des Bundes zu orientieren. Der Landesgesetzgeber muss vielmehr selber abwägen und ihm verbleibt ein Entscheidungsspielraum (BVerfGE 93, 37/73 f.).

Die Einführung der so genannten Ein-Euro-Jobs führte zur Frage der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung. Um eine Klarstellung zu erreichen, bedarf es einer ergänzenden gesetzlichen Regelung zur Beteiligung der Personalvertretung bei Beschäftigten im Rahmen von Ein-Euro-Jobs (§§ 3, 90 PersVG). Zur Gleichstellung dieser Beschäftigten mit den Personen, die einer Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nachgehen, ist eine Ergänzung des § 90 in Bezug auf die letztgenannte Personengruppe erforderlich.

Die Verwaltung folgt bei den eingesetzten Softwareprodukten weitestgehend den Zyklen der Hersteller bei der Einführung geänderter Software-Versionen. Nach den bisherigen Regelungen des § 85 Abs. 2 Nummern 8 bis 10 ist bei praktisch jeder Umstellung eine Beteiligung der Personalvertretung erforderlich. Durch die Änderung wird die Mitbestimmung der Personalvertretung auf den Schutzzweck des Personalvertretungsrechts beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik reduziert.

An den Schulen ist die Unterrichtsversorgung sicherzustellen und vor Ort zu gewährleisten, die Eigenverantwortung der Schulen ist zu stärken. Ab dem Schuljahr 2007/2008 werden die Schulen daher eigenverantwortlich Vertretungskräfte einstellen können. Da es sich um befristete Einstellungen handelt, bedarf es eines einfachen und beschleunigten Verfahrens der Mitwirkung. Für bis zu sechs Monate befristete Einstellungen soll daher ein vereinfachtes Verfahren gelten.

In verschiedenen Regelungen, vor allem in der Vorschrift zur Bildung von Gesamtpersonalräten und in der Anlage zum PersVG werden geringfügige Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen. Die Oberfinanzdirektion ist aufgelöst worden und das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten sowie das Landesverwaltungsamt Berlin werden als eigenständige Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1 PersVG aufgenommen.

Das Gruppenprinzip im Personalrat wird modifiziert. Die bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter werden zu einer neuen Gruppe der Arbeitnehmer zusammengefasst. Diese Änderung beseitigt die praktischen Schwierigkeiten, die hinsichtlich der Gruppe der Arbeiter bei den Personalratswahlen zunehmen. Die Zahl der Arbeiterinnen und Arbeiter in den Dienststellen wird immer kleiner und es bereitet

zunehmend Schwierigkeiten, Kandidatinnen und Kandidaten für die Gruppe der Arbeiter zu finden. Die Änderung trägt dem seit dem 1. Oktober 2005 für den Bereich des Bundes und der Kommunen geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Rechnung, der die Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte aufhebt.

Über die Wirtschafts- und Haushaltsplanung der Dienststellen ist die Personalvertretung künftig zu informieren.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Art. I Nr. 1 (§ 3 PersVG)

Mit der Änderung von § 3 Absätze 1 und 2 werden die bisherigen Gruppen der Angestellten und Arbeiter zu einer neuen Gruppe der Arbeitnehmer zusammengefasst. Das personalvertretungsrechtliche Gruppenprinzip bleibt aber bestehen. Neben der neuen Gruppe der Arbeitnehmer besteht weiterhin die Gruppe der Beamten.

Bei Art. I Nummern 2, 6, 7 Buchstabe b), 8, 11, 12, 14, 16, 28 Buchstabe a), 29 und 32 handelt es sich jeweils um Folgeänderungen, die sich aus der Zusammenfassung der Gruppen der Angestellten und Arbeiter zu der Gruppe der Arbeitnehmer ergeben.

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Absatzes 3 Nummer 2 nach Einordnung des Arbeitsförderungsrechts in das Sozialgesetzbuch.

Mit der vorgenommenen Anpassung in Nummer 3 wird der Kreis der Personen, die keine Dienstkräfte im Sinne des PersVG sind, um die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tätigen Personen ergänzt. § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch regelt die so genannten Ein-Euro-Jobs.

2. Zu Art. I Nr. 3 (§ 9 PersVG)

Die Verweisung auf die regionalen Außenstellen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung wurde aufgrund nachfolgender Änderungen des PersVG unzutreffend, weil sich deren Nummerierung in der Anlage zu § 5 Abs. 1 von ehemals 10 auf nunmehr 12 verschoben hat.

3. Zu Art. I Nr. 4 (§ 12 PersVG)

Die Wahlberechtigung besteht, entsprechend der Wahlberechtigung zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Art. 70 Abs. 1 S. 2 VvB), bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

4. Zu Art. I Nr. 5 (§ 13 PersVG)

Der Ausschluss der Mitglieder des Wahlvorstandes vom passiven Wahlrecht entfällt. Dies entspricht der für Personalvertretungen im Bundesdienst geltenden Regelung.

5. Zu Art. I Nr. 9 (§ 23 PersVG)

Die Verweisung auf die regionalen Außenstellen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung wurde aufgrund nachfolgender Änderungen des Personalvertretungsgesetzes unzutreffend, weil sich deren Nummerierung in der Anlage zu § 5 Abs. 1 von ehemals 10 auf nunmehr 12 verschoben hat.

6. Zu Art. I Nr. 10 (§ 24 PersVG)

Bei der Eingliederung und beim Zusammenschluss von Teilen von Dienststellen ist eine Neuwahl aus besonderen Gründen, sofern nicht ohnehin die Voraussetzungen einer Neuwahl nach Nrn. 1 oder 2 vorliegen, nur noch dann vorgesehen, wenn es sich bei den von der Eingliederung oder dem Zusammenschluss betroffenen Dienststellenteilen um solche handelt, die als wesentlicher Teil der Dienststelle anzusehen sind.

7. Zu Art. I Nr. 13 (§ 31 PersVG)

Die Möglichkeit der Hinzuziehung von Sachverständigen durch den Personalrat besteht künftig auch außerhalb von Sitzungen des Personalrates und wird daher in § 40 Abs. 3 geregelt.

8. Zu Art. I Nr. 15 (§ 40 PersVG)

Die bisher in § 31 Abs. 1 Satz 4 geregelte Möglichkeit der Hinzuziehung von Sachverständigen durch den Personalrat besteht künftig auch außerhalb von Sitzungen des Personalrates und wird daher in § 40 Abs. 3 geregelt.

9. Zu Art. I Nr. 17 (§ 50 PersVG)

Zu Art. I Nr. 17 Buchst. a)

Die Oberfinanzdirektion Berlin ist aufgelöst, so dass der zu bildende Gesamtpersonalrat ausschließlich für den Geschäftsbereich der Finanzämter zuständig ist.

Zu Art. I Nr. 17 Buchst. b)

Die Vorschrift zur Bildung des Gesamtpersonalrats ist nicht mehr sinnvoll, weil die Zuständigkeit für Kulturelle Angelegenheiten und für Wissenschaft und Forschung in unterschiedlichen Senatsverwaltungen angesiedelt ist und ein Teil der früher im

Bereich Kultur bestehenden Dienststellen aufgrund von Umwandlungen in Stiftungen nicht mehr existiert.

Zu Artikel I Nr. 17 Buchst. d)

Die Verweisung auf die regionalen Außenstellen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung wurde aufgrund nachfolgender Änderungen des PersVG unzutreffend, weil sich deren Nummerierung in der Anlage zu § 5 Abs. 1 von ehemals 10 auf nunmehr 12 verschoben hat.

10. Zu Art. I Nr. 18 (§ 54 PersVG)

Nach der Eingliederung des Landesschulamtes in die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung war die Vorschrift redaktionell anzupassen.

11. Zu Art. I Nr. 19 (§ 60 PersVG)

Die Verweisung auf die regionalen Außenstellen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung wurde aufgrund nachfolgender Änderungen des Personalvertretungsgesetzes unzutreffend, weil sich deren Nummerierung in der Anlage zu § 5 Abs. 1 von ehemals 10 auf nunmehr 12 verschoben hat.

12. Zu Art. I Nr. 20 (§ 61 PersVG)

Das aktive Wahlrecht für die auszubildenden Dienstkräfte endet erst mit Vollendung des 27. Lebensjahres, das passive Wahlrecht für die Dienstkräfte endet ebenfalls erst mit Vollendung des 27. Lebensjahres. Der Kreis der wahlberechtigten und wählbaren Dienstkräfte wird damit erweitert und die Bedeutung der Jugend- und Auszubildendenvertretung gestärkt.

13. Zu Art. I Nr. 21 (§ 68 PersVG)

Die Zahl der für die Freistellung eines Mitgliedes der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung erforderlichen wahlberechtigten Dienstkräfte wird von 1000 auf 500 verringert.

14. Zu Art. I Nr. 22 (§ 70 PersVG)

Die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung an den monatlichen Besprechungen ist bundesrechtlich bereits in § 95 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch normiert. Sie wird, ebenso wie die Teilnahme der Frauenvertreterin, nunmehr auch personalvertretungsrechtlich vorgesehen.

15. Zu Art. I Nr. 23 (§ 73 PersVG)

In Anlehnung an die betriebsverfassungsrechtlichen Regelungen (§§ 106 ff. des Betriebsverfassungsgesetzes) zur Unterrichtung in wirtschaftlichen Angelegenheiten wird ein Informationsrecht der Personalvertretung über die Wirtschafts- oder Haushaltsplanung der Dienststelle und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung eingeführt.

16. Zu Art. I Nr. 24 (§ 74 PersVG)

Die Oberfinanzdirektion Berlin ist aufgelöst.

17. Zu Art. I Nr. 25 (§ 81 PersVG)

Um einerseits dem Demokratieprinzip nach Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes, andererseits der Gewährleistung des Mitbestimmungsrechts in Art. 25 der Verfassung von Berlin Rechnung zu tragen, ist es geboten, die Entscheidungskompetenz der Einigungsstelle abhängig zu machen von der Bedeutung der Maßnahme sowohl für die Arbeitssituation der Beschäftigten und deren Dienstverhältnis als auch für die Erfüllung des Amtsauftrages. Zur Konkretisierung der daraus resultierenden begrenzten Entscheidungsbefugnis der Einigungsstelle werden die Mitbestimmungstatbestände, in

denen die oberste Dienstbehörde, für den mittelbaren Landesdienst die Aufsichtsbehörde die Entscheidung des Senats von Berlin beantragen kann, erweitert. Diese Möglichkeit wird künftig auch eröffnet für die Mitbestimmungstatbestände der Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit zu erfassen (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Buchst. a), der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen eine Dienstkraft (§ 86 Abs. 1 Nr. 4) sowie für den Mitbestimmungstatbestand der Versetzung (§ 86 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) und hinsichtlich der Arbeitnehmer der Kündigung (§ 87 Nr. 8), soweit es sich um außerordentliche verhaltensbedingte Kündigungen handelt. Gleiches gilt bei Arbeitnehmern, die in ihrer Tätigkeit vorwiegend hoheitsrechtliche Befugnisse im Sinne des Art. 33 Abs. 4 GG ausüben, für die Mitbestimmungstatbestände der Einstellung und der Kündigung (§ 87 Nrn. 1 und 8). Eine vorwiegende Ausübung solcher hoheitsrechtlicher Befugnisse durch Arbeitnehmer liegt zum Beispiel bei Bediensteten aus dem Bereich der Bauaufsicht, der Lebensmittelaufsicht, der Wachpolizei und des Justizvollzuges vor. In allen diesen Fällen liegt eine Bedeutung der Erfüllung des Amtsauftrags vor. Dies gilt nicht nur für die Einstellung und Kündigung von Arbeitnehmern mit vorwiegend hoheitlichen Befugnissen, sondern auch für die gegebenenfalls letztverbindlich vom Senat – auch einheitlich für die Stadt – zu entscheidenden sonstigen Angelegenheiten der technischen Erfassung der Arbeitszeit, der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und der verhaltensbedingten Kündigung, aber auch der Versetzung nicht nur von Beamten, wie bisher, sondern auch von Arbeitnehmern innerhalb der Stadt, die zur Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Verwaltung in allen Stadtbereichen erforderlich sein kann.

18. Zu Art. I Nr. 26 (§ 82 PersVG)

Die Vorschrift ist gegenstandslos, weil die Rundfunkanstalt „Sender Freies Berlin“ nicht mehr existiert.

19. Zu Art. I Nr. 27 (§ 83 PersVG)

Zu Art. I Nr. 27 Buchst. a)

Die Vorschrift ist gegenstandslos, weil die Rundfunkanstalt „Sender Freies Berlin“ nicht mehr existiert.

Zu Art. I Nr. 27 Buchst. b)

Die Ergänzung eröffnet im Ausnahmefall die Möglichkeit einer von dem grundsätzlich bindenden Beschluss der Einigungsstelle abweichenden Entscheidung des Senats von Berlin für von § 81 Abs. 2 nicht erfasste Angelegenheiten, wenn im Einzelfall wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen das Demokratieprinzip die Entscheidung einer dem Abgeordnetenhaus von Berlin verantwortlichen Stelle erfordert. Die bisherige rahmenrechtliche Vorgabe des § 104 Satz 3 BPersVG wird damit in das Landesrecht umgesetzt.

20. Zu Art. I Nr. 28 (§ 85 PersVG)

Zu Art. I Nr. 28 Buchst. b)

Der Mitbestimmungstatbestand differenziert künftig zwischen der Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit zu überwachen und der Einführung und Anwendung sonstiger technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Dienstkräfte zu überwachen. Das Letztentscheidungsrecht des Senats von Berlin ist nach § 81 Abs. 2 nur für den erstgenannten Mitbestimmungstatbestand vorgesehen.

Zu Art. I Nr. 28 Buchst. c)

Änderungen und Erweiterungen automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Dienstkräfte, Änderungen und Ausweitungen von Arbeitsmethoden im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie Änderungen und Ausweitungen betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze sind nur noch

dann mitbestimmungspflichtig, wenn die Maßnahmen aufgrund ihres Umfanges einer Einführung nahe kommen.

21. Zu Art. I Nr. 30 (§ 89 PersVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Art. I Nr. 2 des Gesetzes vom 19.11.2004 (GVBl. S. 462) geänderte Vorschrift des § 13 Abs. 3.

22. Zu Art. I Nr. 31 (§ 90 PersVG)

Sowohl bei der Einstellung von Personen, die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind, sofern die Einstellung für eine Dauer von bis zu sechs Monaten erfolgt, als auch von Personen, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingesetzt werden (§ 3 Abs. 3 Nummer 2 PersVG), sofern die Einstellung für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten erfolgt, wird ein Mitwirkungsrecht vorgesehen. Bei Einstellungen, die die jeweilige Dauer überschreiten oder sobald die Beschäftigung die jeweilige Dauer überschreitet, ist das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Nr. 1 gegeben.

23. Zu Art. I Nr. 33 (§§ 99 a und 99 b PersVG)

Die durch Zeitablauf überholten Regelungen werden aufgehoben.

24. Zu Art. I Nr. 34 (§ 99 d PersVG)

Zu Absatz 1:

Das verkürzte und vereinfachte Mitwirkungsverfahren ist begrenzt auf bis zur Dauer von sechs Monaten befristete Einstellungen, die die Schulen selbst vornehmen können. Ein verkürztes und vereinfachtes Mitbestimmungsverfahren wurde schon in der Vergangenheit bei Einstellungen durch die Schulen im Rahmen des „Modellversuchs eigenverantwortliche Schule (MES)“ angewendet. Hierfür findet nach § 129 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 die Experimentierklausel in § 3 a Abs. 3 und 4 des bisherigen Schulgesetzes bis zu einer Neuregelung der personalvertretungsrechtlichen

Bestimmungen über die Beteiligung der Personalvertretung weiter Anwendung. Da diese Neuregelung nunmehr erfolgt, fällt die Experimentierklausel weg. Das verkürzte und vereinfachte Mitwirkungsverfahren soll nunmehr systematisch richtig nicht mehr im Schulgesetz, sondern im Personalvertretungsgesetz geregelt werden. Die Regelung orientiert sich an der bisherigen Experimentierklausel und entwickelt diese fort. Ohne sie wäre ein kurzfristiger Einsatz von Vertretungskräften an Schulen regelmäßig nicht möglich.

Das Verfahren zur Beteiligung der Frauenvertreterin wird an das verkürzte und vereinfachte personalvertretungsrechtliche Mitwirkungsverfahren angepasst. Das Recht der Frauenvertretung zur Teilnahme an Bewerbungsgesprächen nach § 17 Abs. 2 3. Spiegelstrich LGG wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Frauenvertretung wegen der Vielzahl oder Eilbedürftigkeit der Verfahren nicht die Teilnahme an jedem Bewerbungsgespräch möglich ist.

Zu Absatz 2:

Bei der Beteiligung der Personalvertretung und der Frauenvertreterin sollen die Aufgaben der Dienststelle von der Schulleitung bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter wahrgenommen werden.

Zu Absatz 3:

Da befristete Einstellungen auch auf Teilzeitbasis möglich sind, werden mit dieser Regelung, die auch in der bisherigen Experimentierklausel enthalten ist, im Einzelfall auch Beschäftigungsverhältnisse unterhalb der Sozialversicherungspflicht ermöglicht.

25. Zu Art. I Nr. 35 (Anlage zu § 5 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz)

Die Oberfinanzdirektion ist aufgelöst worden. Neben einer redaktionellen Anpassung werden das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten sowie das Landesverwaltungsamt Berlin als eigenständige Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1 PersVG aufgenommen.

26. Zu Art. II (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Durch die Übergangsvorschrift wird wahlrechtlich die Umstellung auf eine einzige Arbeitnehmergruppe erst ab den nächsten Personalratswahlen vollzogen. Dadurch wird sichergestellt, dass für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes gewählten Personalvertretungen diese Amtszeit unberührt bleibt.

Zu Absatz 2

Die Übergangsvorschrift regelt das Ende der Amtszeit des vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 PersVG bestehenden Gesamtpersonalrats.

Zu Absatz 3

Die Übergangsregelung hat die Zuweisung der Aufgabenwahrnehmung bis zur konstituierenden Sitzung des neu für das Landesverwaltungsamt Berlin zu wählenden Personalrats zum Inhalt.

27. Zu Art. III (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Landesverwaltungsamt Berlin wird erst zum 1. Oktober 2008 als Dienststelle in die Anlage zu § 5 Abs. 1 aufgenommen. Artikel I Nummer 20 tritt erst am 1. Juli 2008 in Kraft, damit die im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai 2008 stattfindenden Wahlen der Haupt-, Gesamt- und Jugend- und Auszubildendenvertretungen in allen Dienststellen unter denselben rechtlichen Voraussetzungen durchgeführt werden.

c) Beteiligungen:

aa) Gewerkschaften/Berufsverbände und Hauptpersonalrat

siehe Anlage 1

bb) Rat der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat dem Entwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes mit Beschluss-Nr. R-222/2007 vom 13. Dezember 2007 zugestimmt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen verbunden.

D. Gesamtkosten

Durch die Absenkung der Freistellungsquote bei der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung und die Ermöglichung der Hinzuziehung von Sachverständigen durch die Personalvertretungen könnten Kosten entstehen, die nicht näher konkretisiert werden können.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Zusammenarbeit ist nicht berührt. Eine spätere Vereinheitlichung des Dienst- und Personalvertretungsrechts wird nicht ausgeschlossen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 15. Januar 2008

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Der Senat von Berlin

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

Beteiligung der Gewerkschaften/Berufsverbände und des Hauptpersonalrats

1. Die Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin sind beteiligt worden. Die grundsätzlichen Äußerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Der DGB befürchtet, dass der Berliner Senat aufgrund der Neuregelung des § 81 Abs. 2 PersVG zur Beschränkung des Letztentscheidungsrechts der Einigungsstelle im Zweifel alles zu einer Angelegenheit erklärt, die wegen ihrer Bedeutung für die Erfüllung des Amtsauftrages der Letztentscheidung durch ihn selbst unterliegen muss, was im Ergebnis zur faktischen Beseitigung des Mitbestimmungsrechts der Personalräte führe. Darüber hinaus sei ein enormer Ressourceneinsatz mit der Auslegung der Definition „Angelegenheiten, die von Bedeutung für die Erfüllung des Amtsauftrags sind“ verbunden. Im Gegensatz zum dbb hält der DGB die Neufassung der §§ 81 ff. aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichtes nicht für notwendig.

Der DGB schlägt als Alternative vor, die Bestellung der Beisitzer/innen durch das Parlament oder einen seiner Ausschüsse vornehmen zu lassen.

Die Begründung zu den veränderten Regelungen bei Maßnahmen zur IT-Technik (§ 85 Abs. 2 Nrn. 8 bis 10) wird in Frage gestellt.

Ferner sieht der DGB keinen, auch nicht in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. März 2007 gegebenen sachlichen Grund, bei der Einstellung von Beschäftigten, die nach § 260 bis 271 SGB III (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) oder nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB II („Ein-Euro-Jobs“) gefördert werden, anstelle der Mitbestimmung lediglich ein Mitwirkungsrecht vorzusehen.

Der DGB macht darauf aufmerksam, dass mit der Bildung von Schulpersonalräten ein enormer, finanzieller und personeller Aufwand verbunden ist. Der DGB hält die Beschränkung von Fristverträgen auf sechs Monate für kaum umsetzbar. Unter anderem werden die gleichzeitige Wahrnehmung der Aufgaben der Frauenvertreterin sowie der aberkannte Anspruch auf Erwerb der für die Personalratstätigkeit erforderlichen Qualifikationen abgelehnt.

Die Abschaffung des Gesamtpersonalrats für die Bereiche Wissenschaft, Forschung und Kultur zum jetzigen Zeitpunkt sei völlig unverständlich. Allenfalls solle man die Regelungen erst zu den regelmäßigen Personalratswahlen im Jahr 2008 ändern, um den erheblichen Aufwand für eine separate Wahl des neuen Gesamtpersonalrats zu vermeiden.

Die Aufnahme des Landesverwaltungsamtes in die Anlage zum PersVG wird nicht für erforderlich gehalten.

Hauptpersonalrat (HPR)

Die Einwendungen des HPR entsprechen der Stellungnahme des DGB.

Der Personalrat der studentischen Beschäftigten der Freien Universität Berlin schließt sich der Stellungnahme des HPR an.

dbb – beamtenbund und tarifunion – berlin

Nach Auffassung des dbb fehlt der Regelung des § 81 Abs. 2 PersVG zur Beschränkung des Letztentscheidungsrechts der Einigungsstelle jegliche Bestimmtheit. Damit sei nicht vorhersehbar, ob ein Beschluss der Einigungsstelle verbindlich sein oder lediglich als Empfehlung gelten wird. Dies führe zu Rechtsunsicherheiten.

Darüber hinaus sei zu bemängeln, dass durch die Änderung des § 85 PersVG (Computerprogramme) die Mitbestimmung des Personalrats letztendlich auf die Einführung der einschlägigen Maßnahmen reduziert wird.

Die Einführung eines Mitwirkungsrechts des Personalrats bei der Einstellung von Personen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bzw. in „Ein-Euro-Jobs“ wird abgelehnt, da durch die Rechtsprechung grundsätzlich klargestellt worden sei, dass ein Personalrat ein Mitbestimmungsrecht hat.

Ferner wird gefordert, dass die Sitzungen eines Schulpersonalrats - § 99 d - während der Arbeitszeit stattfinden können. Darüber hinaus müssten die Mitglieder des Schulpersonalrats geschult werden. Auch sei die Verzahnung von Personalratsaufgaben mit denen der Frauenvertretung sehr bedenklich.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin (GEW)

Die GEW hält die Änderung des § 81 Abs. 2 PersVG zur Beschränkung des Letztentscheidungsrechts der Einigungsstelle für nicht akzeptabel, da die Erfahrungen der Vergangenheit zeigten, dass der Berliner Senat im Zweifel alles zu einer Angelegenheit erkläre, die wegen ihrer Bedeutung für die Erfüllung des Amtsauftrages der Letztentscheidung durch ihn selbst unterliegen muss. Insoweit führe dies zur faktischen Beseitigung des Mitbestimmungsrechts der Personalräte.

Die Begründung, jedes Softwareupdate löse die Mitbestimmung aus, wird für unzutreffend gehalten. Die Änderung der Vorschrift wird als Beschneidung des Mitbestimmungsrechts angesehen.

Es wird darauf bestanden, dass bei der Einstellung von Beschäftigten, die nach § 260 bis 271 SGB III (ABM) oder nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB II („Ein-Euro-Jobs“) gefördert werden, entsprechend dem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2007 dem Personalrat ein Zustimmungsverweigerungsrecht durch Mitbestimmung zusteht, da nur dann eine wirksame Sicherung der Einhaltung dieses gesetzlichen Erfordernisses sowie des Schutzes der kollektiven Interessen der regulär Beschäftigten möglich sei.

gewerkschaft kommunaler landesdienst berlin (gkl)

Die gkl schließt sich grundsätzlich der Stellungnahme des dbb an.

Die im Gesetzentwurf getroffene Aussage, es würden durch diese Neuregelungen keine zusätzlichen Kosten entstehen, sei nicht zutreffend. Durch die Einrichtung des Landesverwaltungsamtes als eigene Dienststelle und die Einführung von Schulpersonalräten würden erhebliche Mehrkosten entstehen, die in die Vorlage entsprechend aufzunehmen seien.

Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Berlin (BDK)

Nach Auffassung des BDK schwäche die Regelung des § 81 Abs. 2 PersVG zur Beschränkung des Letztentscheidungsrechts der Einigungsstelle die Institution des Personalrats.

Eine mit den Personalräten abgestimmte Einführung neuer Computeranwendungsprogramme sollte beibehalten werden.

Der Schulpersonalrat habe kein Recht, die Aufgaben einer Frauenvertreterin wahrzunehmen.

Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr

Die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes in § 81 PersVG betreffend das Letztentscheidungsrecht der Einigungsstelle wird in dieser Form für nicht notwendig gehalten.

Durch die Änderung des § 85 PersVG (Computerprogramme) werde auf eine kritische Sachbegleitung der Personalräte verzichtet.

Die Gewerkschaft würde bei der Einstellung von „Ein-Euro-Kräften“ und der Aufnahme von ABM-Beschäftigten den Mitbestimmungstatbestand vorziehen.

2. Es sind im Wesentlichen folgende im Beteiligungsverfahren abgegebene inhaltliche Äußerungen berücksichtigt worden:

Die gegen die in einer früheren Fassung des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung zum eingeschränkten Letztentscheidungsrecht der Einigungsstelle vorgebrachten Bedenken wurden berücksichtigt. Die im vorliegenden Gesetzentwurf zu § 81 Abs. 2 enthaltene Regelung benennt die Mitbestimmungstatbestände, in denen die Letztentscheidung durch eine dem Parlament verantwortliche Stelle gesichert sein muss.

Den gegen die Einrichtung von Schulpersonalräten und die damit in Zusammenhang stehenden Regelungen vorgebrachten Einwänden wurde Rechnung getragen. Mit den im vorliegenden Gesetzentwurf zu § 99 d vorgesehenen Sondervorschriften für Schulen wird der ursprüngliche Ansatz, Schulpersonalräte einzurichten, nicht weiter verfolgt.

3. Soweit die Anregungen der Spitzenorganisationen keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben, wird dazu wie folgt Stellung genommen:

Beanstandet wurde die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Abschaffung des Gesamtpersonalrats für die Bereiche Wissenschaft, Forschung und Kultur. Den insoweit vorgebrachten Bedenken wird nicht gefolgt. Denn die Vorschrift zur Bildung des Gesamtpersonalrats ist nicht mehr sinnvoll, weil die Zuständigkeiten für Kulturelle Angelegenheiten und für Wissenschaft und Forschung in unterschiedlichen Senatsverwaltungen angesiedelt sind und ein erheblicher Teil der früher im Bereich Kultur bestehenden Dienststellen aufgrund von Umwandlungen in Stiftungen nicht mehr existiert.

Soweit gegen die Beschränkung der Mitbestimmung bei der Änderung von Computerprogrammen Bedenken erhoben wurden, ist diesen nicht gefolgt worden. Denn die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik vollzieht sich in einer Weise, die bei der Schaffung der bisher bestehenden Regelungen zur Mitbestimmung in diesem Bereich nicht absehbar war. Die Verwaltung setzt mittlerweile ganz überwiegend Software-Produkte ein, die allgemein am Markt verfügbar sind und folgt weitestgehend den Zyklen der Hersteller bei der Einführung geänderter Softwareversionen. Nach den bisherigen Bestimmungen in § 85 Abs. 2 Nummern 8 bis 10 erfordert praktisch jede nicht nur unerhebliche Umstellung eine Beteiligung der Personalvertretung. Es ist daher geboten, die wesentliche Änderung neuer Arbeitsmethoden im Bereich der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik und betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze nur noch für den Fall als mitbestimmungspflichtig zu normieren, dass die Änderung vom Umfang her einer neuen Einführung nahe kommt.

Den gegen die Regelung eines Mitwirkungsrechtes für die Einstellung im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und sogenannter Ein-Euro-Jobs vorgebrachten Einwänden wurde nicht gefolgt. Durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2007 ist zwar

inzwischen geklärt, dass dem Personalrat nach geltender Rechtslage bei der Einstellung sog. Ein-Euro-Jobber ein Mitbestimmungsrecht zusteht. Dem Landesgesetzgeber ist es jedoch unbenommen, dies anders zu regeln. Weil dieser Personenkreises nicht in einer mit Arbeitnehmern vergleichbaren Weise in die jeweilige Dienststelle eingegliedert wird, erscheint die Beteiligung der Personalvertretungen im Rahmen eines Mitwirkungsrechtes insoweit ausreichend.

Soweit die Aufnahme des Landesverwaltungsamtes als Dienststelle in die Anlage zu § 5 Abs. 1 abgelehnt wird, ist dem nicht gefolgt worden. Denn das Landesverwaltungsamt ist durch Aufgabenbereich und Organisation gegenüber der Hauptdienststelle, der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, in erheblichem Maße eigenständig und zudem räumlich von dieser entfernt. Die Wahrnehmung der Kollektivinteressen der beim Landesverwaltungsamt Beschäftigten durch einen dort angesiedelten Personalrat erscheint daher geboten.

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Siebtes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Alte Fassung <p style="text-align: center;">§ 3 Dienstkräfte und Gruppen</p>	Neue Fassung <p style="text-align: center;">§ 3 Dienstkräfte und Gruppen</p>
<p>(1) Dienstkräfte im Sinne des Gesetzes sind die Angestellten, Arbeiter und Beamten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Dienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Personen, die sich ausschließlich zum Zwecke einer über- oder außerbetrieblichen Ausbildung im Sinne des § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes in einer Einrichtung des öffentlichen Dienstes befinden</p>	<p>(1) Dienstkräfte im Sinne des Gesetzes sind die Arbeitnehmer und Beamten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Dienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Personen, die sich ausschließlich zum Zwecke einer über- oder außerbetrieblichen Ausbildung im Sinne des § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes in einer Einrichtung des öffentlichen Dienstes befinden.</p>
<p>(2) Je eine Gruppe bilden 1. die Angestellten, 2. die Arbeiter, 3. die Beamten.</p> <p>(3) Dienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht 1. a) die Professoren (§ 99 des Berliner Hochschulgesetzes), b) die Gastprofessoren und Gastdozenten (§ 113 des Berliner Hochschulgesetzes), c) das nebenberuflich tätige Personal (§ 114 Nr. 1 bis 3 des Berliner Hochschulgesetzes),</p>	<p>(2) Je eine Gruppe bilden 1. die Arbeitnehmer, 2. die Beamten.</p> <p>(3) Dienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht 1. a) die Professoren (§ 99 des Berliner Hochschulgesetzes), b) die Gastprofessoren und Gastdozenten (§ 113 des Berliner Hochschulgesetzes), c) das nebenberuflich tätige Personal (§ 114 Nr. 1 bis 3 des Berliner Hochschulgesetzes),</p>
<p>2. Personen, die im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz eingesetzt sind,</p>	<p>2. Personen, die im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingesetzt sind,</p>
	<p>3. Personen, die nach § 6 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind,</p>
<p>3. Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,</p>	<p>4. Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,</p>
<p>4. Personen, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden, es sei denn, es handelt sich um Dienstkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.</p>	<p>5. Personen, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden, es sei denn, es handelt sich um Dienstkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Angestellte sind Arbeitnehmer, deren Vergütung als Angestellten zusteht. Als Angestellte gelten auch Personen, die sich in einer ent-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Arbeitnehmer sind Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Arbeitnehmer beschäftigt</p>

sprechenden Ausbildung befinden.	werden. Als Arbeitnehmer gelten auch Angehörige des öffentlichen Dienstes, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden.
(2) Arbeiter sind Arbeitnehmer im Lohnverhältnis einschließlich der Personen, die sich in einer entsprechenden Ausbildung befinden.	
(3) Wer Beamter ist, bestimmen die Beamten-gesetze. Als Beamte gelten auch Dienst-anwärter, Lehrlinge und Praktikanten, die zur Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn einge-stellt sind, einschließlich der in einem öffentlich-rechtlichen Praktikantenverhältnis beschäftigten Dienstkräfte.	(2) Wer Beamter ist, bestimmen die Beamten-gesetze. Als Beamte gelten auch Dienst-anwärter, Lehrlinge und Praktikanten, die zur Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn einge-stellt sind, einschließlich der in einem öffentlich-rechtlichen Praktikantenverhältnis beschäftigten Dienstkräfte.
§ 9 Vertretung	§ 9 Vertretung
(1) Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich vertreten lassen; dem Vertreter muss die gleiche Entscheidungsbefugnis zustehen. Der Leiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung beauftragt für bestimmte Aufgabenbereiche einen der für die jeweilige Region zuständigen Schulaufsichtsbeamten (Leiter der Außenstelle und im Verhinderungs-fall einen Vertreter) mit seiner Vertretung in der jeweiligen Dienststelle nach Nummer 10 Buchstabe a) der Anlage zu § 5 Abs. 1.	(1) Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich vertreten lassen; dem Vertreter muss die gleiche Entscheidungsbefugnis zustehen. Der Leiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung beauftragt für bestimmte Aufgabenbereiche einen der für die jeweilige Region zuständigen Schulaufsichtsbeamten (Leiter der Außenstelle und im Verhinderungs-fall einen Vertreter) mit seiner Vertretung in der jeweiligen Dienststelle nach Nummer 10 Buchstabe a) der Anlage zu § 5 Abs. 1.
(2) Als Leiter der Dienststelle gilt	(2) Als Leiter der Dienststelle gilt
1. im Bereich der Bezirksverwaltungen: der Leiter der Abteilung Personal und Verwal-tung, für die Krankenhausbetriebe die Krankenhausleitung,	1. im Bereich der Bezirksverwaltungen: der Leiter der Abteilung Personal und Verwal-tung, für die Krankenhausbetriebe die Krankenhausleitung,
2. für die in Nummer 10 Buchstabe a) bis c) der Anlage zu § 5 Abs. 1 genannten Dienst-kräfte der Leiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung,	2. für die in Nummer 12 Buchstabe a) bis c) der Anlage zu § 5 Abs. 1 genannten Dienst-kräfte der Leiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung,
3. für die Gesamtheit der Staatsanwälte und Amtsanwälte (§ 5 Abs. 2 Nr. 3): der Generalstaatsanwalt in Berlin,	3. für die Gesamtheit der Staatsanwälte und Amtsanwälte (§ 5 Abs. 2 Nr. 3): der Generalstaatsanwalt in Berlin,
4. für die Gesamtheit der Referendare im Be-zirk des Kammergerichts (§ 5 Abs. 2 Nr. 4): der Präsident des Kammergerichts,	4. für die Gesamtheit der Referendare im Be-zirk des Kammergerichts (§ 5 Abs. 2 Nr. 4): der Präsident des Kammergerichts,
5. für die Gesamtheit der Tutoren und der studentischen Hilfskräfte (§ 5 Abs. 2 Nr. 5): der Präsident, Rektor oder Direktor der Hochschule,	5. für die Gesamtheit der Tutoren und der studentischen Hilfskräfte (§ 5 Abs. 2 Nr. 5): der Präsident, Rektor oder Direktor der Hochschule,
6. für die nach § 6 Abs. 2 gebildeten Dienst-stellen:	6. für die nach § 6 Abs. 2 gebildeten Dienst-stellen:
a) im Bereich der Hauptverwaltung: der Leiter der Dienstbehörde; soweit mehrere Dienst-behörden betroffen sind, der Leiter der gemeinsamen obersten Dienstbehörde,	a) im Bereich der Hauptverwaltung: der Leiter der Dienstbehörde; soweit mehrere Dienst-behörden betroffen sind, der Leiter der gemeinsamen obersten Dienstbehörde,
b) im Bereich der Bezirksverwaltungen: der Leiter der Abteilung Personal und Verwal-	b) im Bereich der Bezirksverwaltungen: der Leiter der Abteilung Personal und Verwal-

<p>tung,</p> <p>7. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das zuständige Vertretungsorgan, bei Kollegialorganen deren zuständige Mitglieder, für die Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten ihre Direktion.</p> <p>(3) Wer für die Dienstbehörde und die oberste Dienstbehörde handelt, richtet sich nach der Geschäftsverteilung dieser Behörden.</p>	<p>tung,</p> <p>7. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das zuständige Vertretungsorgan, bei Kollegialorganen deren zuständige Mitglieder, für die Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten ihre Direktion.</p> <p>(3) Wer für die Dienstbehörde und die oberste Dienstbehörde handelt, richtet sich nach der Geschäftsverteilung dieser Behörden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Wahlberechtigt sind alle Dienstkräfte, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, dass sie infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.</p> <p>(2) Abgeordnete Dienstkräfte, Beamte im Vorbereitungsdienst und Dienstkräfte in entsprechender Ausbildung sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Wahlberechtigt sind alle Dienstkräfte, die am Wahltage das 16. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, dass sie infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.</p> <p>(2) Abgeordnete Dienstkräfte, Beamte im Vorbereitungsdienst und Dienstkräfte in entsprechender Ausbildung sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. seit einem Jahre im öffentlichen Dienst und seit drei Monaten im Dienste des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beschäftigt sind. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt. 	<p style="text-align: center;">§ 13 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. seit einem Jahre im öffentlichen Dienst und seit drei Monaten im Dienste des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beschäftigt sind. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
<p>(2) Absatz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Referendare, Lehranwärter und die in § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Dienstkräfte, 2. wenn die Dienststelle weniger als drei Jahre besteht, 3. wenn nicht mindestens fünfmal soviel wählbare Dienstkräfte jeder Gruppe vorhanden sind, wie nach den §§ 14 und 15 zu wählen sind. 	<p>(2) Absatz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Referendare, Lehranwärter und die in § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Dienstkräfte, 2. wenn die Dienststelle weniger als drei Jahre besteht, 3. wenn nicht mindestens fünfmal soviel wählbare Dienstkräfte jeder Gruppe vorhanden sind, wie nach den §§ 14 und 15 zu wählen sind.
<p>(3) Nicht wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in § 9 genannten Personen und deren ständige Vertreter; 2. Dienstkräfte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten von nicht untergeordneter Bedeutung befugt sind; 	<p>(3) Nicht wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in § 9 genannten Personen und deren ständige Vertreter; 2. Dienstkräfte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten von nicht untergeordneter Bedeutung befugt sind.

3. die Mitglieder des Wahlvorstandes.	
<p style="text-align: center;">§ 15 Gruppenvertretung</p> <p>(1) Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muss jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los, falls eine Einigung nicht möglich ist. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Gruppenvertretung</p> <p>(1) Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muss jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los, falls eine Einigung nicht möglich ist. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.</p>
<p>(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.</p>	<p>(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.</p>
<p>(3) Eine Gruppe erhält mindestens einen Vertreter bei weniger als 51 Gruppenangehörigen, zwei Vertreter bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen, drei Vertreter bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen, vier Vertreter bei 601 bis 1000 Gruppenangehörigen, fünf Vertreter bei 1001 bis 3000 Gruppenangehörigen, sechs Vertreter bei 3001 und mehr Gruppenangehörigen.</p>	<p>(3) Eine Gruppe erhält mindestens einen Vertreter bei weniger als 51 Gruppenangehörigen, zwei Vertreter bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen, drei Vertreter bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen, vier Vertreter bei 601 bis 1000 Gruppenangehörigen, fünf Vertreter bei 1001 bis 3000 Gruppenangehörigen, sechs Vertreter bei 3001 und mehr Gruppenangehörigen.</p>
<p>(4) Ein Personalrat, für den nach § 14 drei Mitglieder vorgesehen sind, besteht aus vier Mitgliedern, wenn eine Gruppe mindestens ebensoviel Dienstkräfte zählt, wie die anderen Gruppen zusammen. Das vierte Mitglied steht der stärksten Gruppe zu.</p>	
<p>(5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Dienstkräfte angehören, erhält keine Vertretung. Finden Gruppenwahlen statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.</p>	<p>(4) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Dienstkräfte angehören, erhält keine Vertretung. Finden Gruppenwahlen statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.</p>
<p>(6) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von den Absätzen 1 bis 5 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Wahl in getrennter, geheimer Abstimmung beschließt.</p>	<p>(5) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Wahl in getrennter, geheimer Abstimmung beschließt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Wahl</p> <p>(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Wahl</p> <p>(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.</p>
<p>(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Angehörigen der Grup-</p>	<p>2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Angehörigen der Grup-</p>

<p>pen ihre Vertreter (§ 15) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, dass die Mehrheit der wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Wahl in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließt.</p>	<p>pen ihre Vertreter (§ 15) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, dass die Mehrheit der wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Wahl in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließt.</p>
<p>(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.</p>	<p>(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.</p>
<p>(4) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Dienstkräfte und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Dienstkräfte muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt sein. In jedem Fall genügt die Unterstützung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige. Die nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 und 3 nicht wählbaren Dienstkräfte dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterstützen. Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muss jeder Wahlvorschlag der Dienstkräfte von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Dienstkräfte unterstützt sein; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.</p>	<p>(4) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Dienstkräfte und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Dienstkräfte muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt sein. In jedem Fall genügt die Unterstützung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige. Die nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 nicht wählbaren Dienstkräfte dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterstützen. Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muss jeder Wahlvorschlag der Dienstkräfte von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Dienstkräfte unterstützt sein; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.</p>
<p>(5) Jede Dienstkraft kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Jede Gruppe kann auch Angehörige anderer Gruppen wählen. In diesem Falle gelten die Gewählten insoweit als Angehörige der Gruppe, die sie gewählt hat; dies gilt auch für Ersatzmitglieder.</p>	<p>(5) Jede Dienstkraft kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Jede Gruppe kann auch Angehörige der anderen Gruppe wählen. In diesem Falle gelten die Gewählten insoweit als Angehörige der Gruppe, die sie gewählt hat; dies gilt auch für Ersatzmitglieder.</p>
<p>(6) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein; die Beauftragten müssen Dienstkräfte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, dass die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt.</p>	<p>(6) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein; die Beauftragten müssen Dienstkräfte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, dass die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Wahlkosten</p> <p>Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechtes, der Teilnahme an den in den §§ 17 und 19 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Bezüge einschließlich Zulagen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Wahlkosten</p> <p>Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechtes, der Teilnahme an den in den §§ 17 und 19 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Bezüge einschließlich Zulagen,</p>

<p>Zuschlägen und sonstigen Entschädigungen zur Folge. Soweit die in Satz 2 genannten Befugnisse oder Tätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden müssen, gilt dies als Arbeitsleistung. Sie ist durch Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang auszugleichen. Die für Arbeiter und Angestellte geltenden tariflichen Regelungen bleiben unberührt.</p>	<p>Zuschlägen und sonstigen Entschädigungen zur Folge. Soweit die in Satz 2 genannten Befugnisse oder Tätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden müssen, gilt dies als Arbeitsleistung. Sie ist durch Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang auszugleichen. Die für Arbeitnehmer geltenden tariflichen Regelungen bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Dauer</p> <p>Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beträgt vier Jahre, die der Personalräte der in § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 sowie Nummer 10 Buchstabe c) der Anlage zu § 5 Abs. 1 bezeichneten Dienstkräfte ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Konstituierung des neugewählten Personalrats. Sie endet spätestens am 15. Dezember des Jahres, in dem nach § 24 Abs. 1 die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Dauer</p> <p>Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beträgt vier Jahre, die der Personalräte der in § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 sowie Nummer 12 Buchstabe c) der Anlage zu § 5 Abs. 1 bezeichneten Dienstkräfte ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Konstituierung des neugewählten Personalrats. Sie endet spätestens am 15. Dezember des Jahres, in dem nach § 24 Abs. 1 die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Neuwahl aus besonderen Gründen</p> <p>(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember statt. Außerhalb dieser Zeit ist der Personalrat neu zu wählen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Ablauf von vierundzwanzig Monaten, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder 2. die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder 3. der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder 4. der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist oder 5. in der Dienststelle kein Personalrat besteht oder 	<p style="text-align: center;">§ 24 Neuwahl aus besonderen Gründen</p> <p>(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember statt. Außerhalb dieser Zeit ist der Personalrat neu zu wählen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Ablauf von vierundzwanzig Monaten, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder 2. die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder 3. der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder 4. der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist oder 5. in der Dienststelle kein Personalrat besteht oder
<p>6. Dienststellen ganz oder teilweise in eine oder mehrere andere Dienststellen eingegliedert werden oder Dienststellen oder Teile von Dienststellen zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen werden und die betreffenden Personalräte einen entsprechenden Beschluss gefasst haben.</p>	<p>6. Dienststellen ganz oder wesentliche Teile von Dienststellen in eine oder mehrere andere Dienststellen eingegliedert werden oder Dienststellen oder wesentliche Teile von Dienststellen zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen werden und die betreffenden Personalräte einen</p>

	entsprechenden Beschluss gefasst haben.
In den Fällen der Nummern 1 bis 3 führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.	In den Fällen der Nummern 1 bis 3 führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 führen die bisherigen Personalräte die Geschäfte gemeinsam weiter, bis die neuen Personalräte gewählt sind, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden von Sitzung zu Sitzung abwechselnd von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte wahrgenommen. Der Wahlvorstand wird von den bisherigen Personalräten gemeinsam bestellt.	(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 führen die bisherigen Personalräte die Geschäfte gemeinsam weiter, bis die neuen Personalräte gewählt sind, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden von Sitzung zu Sitzung abwechselnd von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte wahrgenommen. Der Wahlvorstand wird von den bisherigen Personalräten gemeinsam bestellt.
(3) Ist eine der in der Dienststelle vorhandenen Gruppen, die bisher im Personalrat vertreten war, durch kein Personalratsmitglied mehr vertreten, so wählt diese Gruppe neue Mitglieder.	(3) Ist eine der in der Dienststelle vorhandenen Gruppen, die bisher im Personalrat vertreten war, durch kein Personalratsmitglied mehr vertreten, so wählt diese Gruppe neue Mitglieder.
(4) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes eine Personalratswahl stattgefunden, so ist der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen.	(4) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes eine Personalratswahl stattgefunden, so ist der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen.
<p style="text-align: center;">§ 27 Ruhe</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrat ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist. Satz 1 gilt für Angestellte und Arbeiter sinngemäß</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft einer Dienstkraft im Personalrat ruht, solange sie mit ihrem Einverständnis vorübergehend mit der Wahrnehmung von Dienstgeschäften der in § 13 Abs. 3 Nr. 3 genannten Art beauftragt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Ruhe</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrat ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist. Satz 1 gilt für Arbeitnehmer sinngemäß.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Vorstand</p> <p>(1) Der Personalrat bildet aus seiner Mitte den Vorstand. Diesem muss mindestens ein Mitglied jeder im Personalrat vertretenen Gruppe angehören, es sei denn, dass die Vertreter einer Gruppe darauf verzichten. Die Vertreter jeder Gruppe wählen die auf sie entfallenden</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Vorstand</p> <p>(1) Der Personalrat bildet aus seiner Mitte den Vorstand. Diesem muss mindestens ein Mitglied jeder im Personalrat vertretenen Gruppe angehören, es sei denn, dass die Vertreter einer Gruppe darauf verzichten. Die Vertreter jeder Gruppe wählen die auf sie entfallenden</p>

Vorstandsmitglieder. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.	Vorstandsmitglieder. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
(2) Der Personalrat bestimmt mit einfacher Mehrheit, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt. Er bestimmt zugleich die Vertretung des Vorsitzenden. Dabei sind die Gruppen zu berücksichtigen, denen der Vorsitzende des Personalrats nicht angehört, es sei denn, dass die Vertreter dieser Gruppen darauf verzichten.	(2) Der Personalrat bestimmt mit einfacher Mehrheit, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt. Er bestimmt zugleich die Vertretung des Vorsitzenden. Dabei ist die Gruppe zu berücksichtigen, der der Vorsitzende des Personalrats nicht angehört, es sei denn, dass die Vertreter dieser Gruppe darauf verzichten.
(3) Der Vorsitzende vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. In Angelegenheiten, die nur eine Gruppe betreffen, vertritt der Vorsitzende, wenn er nicht selbst dieser Gruppe angehört, gemeinsam mit einem der Gruppe angehörenden Vorstandsmitglied den Personalrat.	(3) Der Vorsitzende vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. In Angelegenheiten, die nur eine Gruppe betreffen, vertritt der Vorsitzende, wenn er nicht selbst dieser Gruppe angehört, gemeinsam mit einem der Gruppe angehörenden Vorstandsmitglied den Personalrat.
§ 31 Sitzungen	§ 31 Sitzungen
(1) Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich; sie finden grundsätzlich während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Dienststelle ist von der Sitzung vorher zu verständigen. Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden, soweit hierdurch Kosten entstehen, jedoch nur im Einvernehmen mit der Dienststelle.	(1) Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich; sie finden grundsätzlich während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Dienststelle ist von der Sitzung vorher zu verständigen.
(2) Der Vertreter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen, die auf Vorschlag des Leiters der Dienststelle anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe hat der Personalrat je einen Beauftragten der unter den Mitgliedern des Personalrats vertretenen Gewerkschaften einzuladen: in diesem Fall sind der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung den Gewerkschaften rechtzeitig mitzuteilen. Die Beschlussfassung findet jedoch in Abwesenheit der in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen statt. Die Sätze 2 und 3 finden auf Sitzungen des Personalrats der Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres keine Anwendung.	(2) Der Vertreter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen, die auf Vorschlag des Leiters der Dienststelle anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe hat der Personalrat je einen Beauftragten der unter den Mitgliedern des Personalrats vertretenen Gewerkschaften einzuladen: in diesem Fall sind der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung den Gewerkschaften rechtzeitig mitzuteilen. Die Beschlussfassung findet jedoch in Abwesenheit der in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen statt. Die Sätze 2 und 3 finden auf Sitzungen des Personalrats der Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres keine Anwendung.
(3) Bei der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten eines Mitgliedes des Personalrats darf dieses Mitglied nicht anwesend sein. Dasselbe gilt für Angelegenheiten von Angehörigen eines Mitgliedes des Personalrats, hinsichtlich derer ihm nach § 383 Abs. 1 Nr. 1	(3) Bei der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten eines Mitgliedes des Personalrats darf dieses Mitglied nicht anwesend sein. Dasselbe gilt für Angelegenheiten von Angehörigen eines Mitgliedes des Personalrats, hinsichtlich derer ihm nach § 383 Abs. 1 Nr. 1

bis 3 der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.	bis 3 der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.
§ 33 Verfahren	§ 33 Verfahren
(1) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der Angehörigen der Gruppen wird vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen	(1) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der Angehörigen der Gruppen wird vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen.
(2) In Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer oder mehrerer im Personalrat vertretenen Gruppen betreffen, sind nach gemeinsamer Beratung im Personalrat nur die Vertreter dieser Gruppe oder Gruppen zur Beschlussfassung berufen, es sei denn, dass die Vertreter der betroffenen Gruppe oder Gruppen mit Mehrheit einer gemeinsamen Beschlussfassung zustimmen. § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.	(2) In Angelegenheiten, die nur eine im Personalrat vertretene Gruppe betreffen, sind nach gemeinsamer Beratung im Personalrat nur die Vertreter dieser Gruppe zur Beschlussfassung berufen, es sei denn, dass die Vertreter der betroffenen Gruppe mit Mehrheit einer gemeinsamen Beschlussfassung zustimmen. § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
(3) Ist eine Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 2 nicht im Personalrat vertreten, gilt Absatz 1 entsprechend.	(3) Ist eine Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 2 nicht im Personalrat vertreten, gilt Absatz 1 entsprechend.
(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Aufgaben und Befugnisse des Personalrats, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben.	(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Aufgaben und Befugnisse des Personalrats, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben.
§ 40 Geschäftsbedarf	§ 40 Geschäftsbedarf
(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Verwaltung. Mitglieder der Personalvertretungen erhalten bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütung nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften oder vergleichbaren Bestimmungen.	(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Verwaltung. Mitglieder der Personalvertretungen erhalten bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütung nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften oder vergleichbaren Bestimmungen.
(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Verwaltung in erforderlichem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Bürokräfte zur Verfügung zu stellen.	(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Verwaltung in erforderlichem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Bürokräfte zur Verfügung zu stellen
	(3) Der Personalrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben, sofern hierdurch Kosten entstehen jedoch nur im Einvernehmen mit der Dienststelle, Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 42 Stellung der Mitglieder	§ 42 Stellung der Mitglieder
(1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt	(1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt
(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge einschließlich Zulagen, Zuschlägen und sonstigen Entschädigungen zur Folge. Nehmen Mitglieder des Personalrats abweichend von § 31 Abs. 1 Satz 1 außerhalb ihrer Arbeitszeit an Sitzungen des Personalrats teil, so gilt dies als Arbeitsleistung. Sie ist durch Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang auszugleichen. Die für Arbeiter und Angestellte geltenden tariflichen Regelungen bleiben unberührt.	(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge einschließlich Zulagen, Zuschlägen und sonstigen Entschädigungen zur Folge. Nehmen Mitglieder des Personalrats abweichend von § 31 Abs. 1 Satz 1 außerhalb ihrer Arbeitszeit an Sitzungen des Personalrats teil, so gilt dies als Arbeitsleistung. Sie ist durch Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang auszugleichen. Die für Arbeitnehmer geltenden tariflichen Regelungen bleiben unberührt.
(3) Die Mitglieder des Personalrats sind unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind.	(3) Die Mitglieder des Personalrats sind unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind.
(4) Unbeschadet des Absatzes 3 hat jedes Mitglied des Personalrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge für insgesamt drei Wochen zur Teilnahme an Schulungen und Bildungsveranstaltungen, die von der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit als geeignet anerkannt sind. Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Personalratsmitgliedes übernehmen und nicht zuvor Jugend- und Auszubildendenvertreter gewesen sind, haben Anspruch nach Satz 1 für insgesamt vier Wochen.	(4) Unbeschadet des Absatzes 3 hat jedes Mitglied des Personalrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge für insgesamt drei Wochen zur Teilnahme an Schulungen und Bildungsveranstaltungen, die von der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit als geeignet anerkannt sind. Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Personalratsmitgliedes übernehmen und nicht zuvor Jugend- und Auszubildendenvertreter gewesen sind, haben Anspruch nach Satz 1 für insgesamt vier Wochen.
§ 50 Bildung	§ 50 Bildung
(1) Ein Gesamtpersonalrat ist zu bilden für 1. den Geschäftsbereich der Polizeibehörde, 2. die Gesamtheit der der Senatsverwaltung für Justiz unterstehenden Gerichte und Behörden der Staatsanwaltschaft, des Justizvollzugs und der Sozialen Dienste der Justiz, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 als Dienststelle gelten,	(1) Ein Gesamtpersonalrat ist zu bilden für 1. den Geschäftsbereich der Polizeibehörde, 2. die Gesamtheit der der Senatsverwaltung für Justiz unterstehenden Gerichte und Behörden der Staatsanwaltschaft, des Justizvollzugs und der Sozialen Dienste der Justiz, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 als Dienststelle gelten,
3. die Oberfinanzdirektion Berlin mit allen Finanzämtern,	3. die Finanzämter,

4. die Dienststellen im Bereich der für Kulturelle Angelegenheiten sowie für Wissenschaft und Forschung zuständigen Senatsverwaltungen, jedoch mit Ausnahme der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit,	
5. jede Universität	4. jede Universität
6. die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) und die Berliner Wasserbetriebe (BWB),	5. die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) und die Berliner Wasserbetriebe (BWB),
7. die Dienststellen nach Nummer 10 Buchstabe a) der Anlage zu § 5 Abs. 1.	6. die Dienststellen nach Nummer 12 Buchstabe a) der Anlage zu § 5 Abs. 1.
(2) Sind Bestandteile von Dienststellen nach § 6 Abs. 1 zu Dienststellen erklärt worden, so können die einzelnen Personalräte mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, der Senatsverwaltung für Inneres und, soweit es sich um Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähige Anstalten des Landes Berlin handelt, des Hauptpersonalrats einen Gesamtpersonalrat bilden. Der Beschluss zur Bildung des Gesamtpersonalrats bedarf der Zustimmung der Personalräte, und zwar jeweils so vieler Dienststellen, wie zwei Dritteln der vertretenen Dienstkräfte entspricht.	(2) Sind Bestandteile von Dienststellen nach § 6 Abs. 1 zu Dienststellen erklärt worden, so können die einzelnen Personalräte mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, der Senatsverwaltung für Inneres und, soweit es sich um Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähige Anstalten des Landes Berlin handelt, des Hauptpersonalrats einen Gesamtpersonalrat bilden. Der Beschluss zur Bildung des Gesamtpersonalrats bedarf der Zustimmung der Personalräte, und zwar jeweils so vieler Dienststellen, wie zwei Dritteln der vertretenen Dienstkräfte entspricht.
(3) Sind im Bereich einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mehrere Dienststellen vorhanden, so kann mit Zustimmung des jeweils zuständigen Verwaltungssorgans ein Gesamtpersonalrat gebildet werden. Der Beschluss zur Bildung des Gesamtpersonalrats bedarf der Zustimmung der Personalräte aller Dienststellen.	(3) Sind im Bereich einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mehrere Dienststellen vorhanden, so kann mit Zustimmung des jeweils zuständigen Verwaltungssorgans ein Gesamtpersonalrat gebildet werden. Der Beschluss zur Bildung des Gesamtpersonalrats bedarf der Zustimmung der Personalräte aller Dienststellen.
§ 54 Zuständigkeit	§ 54 Zuständigkeit
(1) Der Gesamtpersonalrat ist zuständig für die Beteiligung an Angelegenheiten, die mehrere Dienststellen seines Geschäftsbereichs betreffen. Er hat die Personalräte bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Die Personalräte können dem Gesamtpersonalrat mit dessen Zustimmung ihnen obliegende Aufgaben und Befugnisse übertragen; dies gilt nicht für Einzelpersonalangelegenheiten, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. § 50 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.	(1) Der Gesamtpersonalrat ist zuständig für die Beteiligung an Angelegenheiten, die mehrere Dienststellen seines Geschäftsbereichs betreffen. Er hat die Personalräte bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Die Personalräte können dem Gesamtpersonalrat mit dessen Zustimmung ihnen obliegende Aufgaben und Befugnisse übertragen; dies gilt nicht für Einzelpersonalangelegenheiten, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. § 50 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
(2) Für Versetzungen, Ausschreibungen und Maßnahmen nach § 90 Nr. 5 beim Landesschulamt ist der Gesamtpersonalrat zuständig.	(2) Für Versetzungen und Ausschreibungen bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung ist der Gesamtpersonalrat zuständig.

<p>§ 60 Bildung</p>	<p>§ 60 Bildung</p>
<p>Jugend- und Auszubildendenvertretungen sind zu bilden</p> <p>1. in Dienststellen, bei denen ein Personalrat gebildet ist und in denen mindestens fünf wahlberechtigte Dienstkräfte (§ 61 Abs. 1) beschäftigt sind; dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Nummer 10 Buchstabe c) der Anlage zu § 5 Abs. 1,</p>	<p>Jugend- und Auszubildendenvertretungen sind zu bilden</p> <p>1. in Dienststellen, bei denen ein Personalrat gebildet ist und in denen mindestens fünf wahlberechtigte Dienstkräfte (§ 61 Abs. 1) beschäftigt sind; dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Nummer 12 Buchstabe c) der Anlage zu § 5 Abs. 1,</p>
<p>2. in der Berufsfachschule für Bauhandwerker des Oberstufenzentrums Bautechnik/Holztechnik mit Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes,</p>	<p>2. in der Berufsfachschule für Bauhandwerker des Oberstufenzentrums Bautechnik/Holztechnik mit Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes,</p>
<p>3. beim Berufsamt Berlin und</p>	<p>3. beim Berufsamt Berlin und</p>
<p>4. beim Jugendausbildungszentrum beim Bezirksamt Zehlendorf.</p>	<p>4. beim Jugendausbildungszentrum beim Bezirksamt Zehlendorf.</p>
<p>§ 61 Wahlberechtigung und Wählbarkeit</p>	<p>§ 61 Wahlberechtigung und Wählbarkeit</p>
<p>(1) Wahlberechtigt sind die Dienstkräfte, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Dienstkräfte), und die auszubildenden Dienstkräfte, die am Wahltag das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>(2) Wählbar sind Dienstkräfte, die am Wahltag das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.</p>	<p>(1) Wahlberechtigt sind die Dienstkräfte, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Dienstkräfte), und die auszubildenden Dienstkräfte, die am Wahltag das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>(2) Wählbar sind Dienstkräfte, die am Wahltag das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.</p>
<p>68 Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung</p>	<p>§ 68 Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung</p>
<p>Für die Bildung von Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen gelten § 50, § 51 Abs. 2, die §§ 60 bis 62 und § 63 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend. Im Übrigen finden § 54 und die §§ 64 bis 66 entsprechende Anwendung, § 64 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass bei über 1000 wahlberechtigten Dienstkräften ein Mitglied freizustellen ist.</p>	<p>Für die Bildung von Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen gelten § 50, § 51 Abs. 2, die §§ 60 bis 62 und § 63 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend. Im Übrigen finden § 54 und die §§ 64 bis 66 entsprechende Anwendung, § 64 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass bei über 500 wahlberechtigten Dienstkräften ein Mitglied freizustellen ist.</p>

<p style="text-align: center;">§ 70 Grundsätze</p> <p>(1) Der Vertreter der Dienststelle und der Personalrat sollen mindestens einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Dienstkräfte wesentlich berühren. Der Vertreter der Dienststelle und der Personalrat haben über strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 70 Grundsätze</p> <p>(1) Die Vertreter der Dienststelle und der Personalrat sollen mindestens einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen, an denen auch die Schwerbehindertenvertretung und die Frauenvertreterin teilnehmen können, zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Dienstkräfte wesentlich berühren. Der Vertreter der Dienststelle und der Personalrat haben über strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.</p>
<p>(2) Dienststelle und Personalrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalrat keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.</p>	<p>(2) Dienststelle und Personalrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalrat keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.</p>
<p>(3) Dienststelle und Personalrat dürfen andere Stellen erst anrufen, nachdem eine Einigung nicht erzielt worden ist; § 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(3) Dienststelle und Personalrat dürfen andere Stellen erst anrufen, nachdem eine Einigung nicht erzielt worden ist; § 2 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 73 Informationsrecht</p> <p>(1) Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind sämtliche zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Personalakten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen vorgelegt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 73 Informationsrecht</p> <p>(1) Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind sämtliche zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Personalakten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen vorgelegt werden. Die Personalvertretung ist auch über die Wirtschaftsplanung oder Haushaltsplanung der Dienststelle sowie über die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung zu unterrichten.</p>
<p>(2) Die Vorschriften über die Behandlung von Verschlussachen bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Die Vorschriften über die Behandlung von Verschlussachen bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 74 Dienstvereinbarungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 74 Dienstvereinbarungen</p>
<p>(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Sie werden von der Dienststelle und dem Personalrat geschlossen, sind schriftlich niederzulegen,</p>	<p>(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Sie werden von der Dienststelle und dem Personalrat geschlossen, sind schriftlich niederzulegen,</p>

<p>von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.</p> <p>(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor. Sie sind, sofern sie für einen über eine Dienststelle hinausgehenden Bereich bestimmt sind, zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres zu schließen. Dienstvereinbarungen, die für einen über eine oberste Dienstbehörde hinausgehenden Bereich bestimmt sind, schließt die Senatsverwaltung für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Dienstbehörden mit dem Hauptpersonalrat. Dienstvereinbarungen, die für die gesamte Berliner Verwaltung bestimmt sind, schließt die Senatsverwaltung für Inneres mit dem Hauptpersonalrat.</p> <p>(3) Besteht für den Bereich, für den eine Dienstvereinbarung geschlossen werden soll, ein Gesamtpersonalrat, so tritt dieser an die Stelle des Personalrats oder des Hauptpersonalrats. Im Geschäftsbereich der Polizeibehörde und der Oberfinanzdirektion Berlin mit allen Finanzämtern tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die Dienstbehörde.</p>	<p>von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.</p> <p>(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor. Sie sind, sofern sie für einen über eine Dienststelle hinausgehenden Bereich bestimmt sind, zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres zu schließen. Dienstvereinbarungen, die für einen über eine oberste Dienstbehörde hinausgehenden Bereich bestimmt sind, schließt die Senatsverwaltung für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Dienstbehörden mit dem Hauptpersonalrat. Dienstvereinbarungen, die für die gesamte Berliner Verwaltung bestimmt sind, schließt die Senatsverwaltung für Inneres mit dem Hauptpersonalrat.</p> <p>(3) Besteht für den Bereich, für den eine Dienstvereinbarung geschlossen werden soll, ein Gesamtpersonalrat, so tritt dieser an die Stelle des Personalrats oder des Hauptpersonalrats. Im Geschäftsbereich der Polizeibehörde tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die Dienstbehörde.</p>
<p>§ 81 Einigungsstelle</p>	<p>§ 81 Einigungsstelle</p>
<p>(1) Gegen die Entscheidung nach § 80 kann der Hauptpersonalrat auf Antrag der zuständigen Personalvertretung binnen zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen. Sieht der Hauptpersonalrat von der Anrufung der Einigungsstelle ab, so hat er dies der zuständigen Personalvertretung unverzüglich mitzuteilen. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle des Hauptpersonalrats die zuständige Personalvertretung.</p> <p>(2) In den in § 85 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 8 bis 10 genannten Angelegenheiten sowie in den in § 85 Abs. 2 Nr. 3 bis 7, § 86 Abs. 3 und § 88 genannten Angelegenheiten der Beamten kann die oberste Dienstbehörde, für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle die Entscheidung des Senats von Berlin beantragen. Für die Verwaltung des Abgeordnetenhauses und für den Rechnungshof entscheidet an Stelle des Senats von Berlin binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle</p>	<p>(1) Gegen die Entscheidung nach § 80 kann der Hauptpersonalrat auf Antrag der zuständigen Personalvertretung binnen zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen. Sieht der Hauptpersonalrat von der Anrufung der Einigungsstelle ab, so hat er dies der zuständigen Personalvertretung unverzüglich mitzuteilen. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle des Hauptpersonalrats die zuständige Personalvertretung.</p> <p>(2) In den in § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Buchstabe a), Abs. 2 Nr. 1, 2 und 8 bis 10, § 86 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Angelegenheiten, in den in § 87 Nr. 8 genannten Angelegenheiten, soweit es sich um außerordentliche verhaltensbedingte Kündigungen handelt, in den in § 87 Nr. 1 und 8 genannten Angelegenheiten der Arbeitnehmer, die in ihrer Tätigkeit vorwiegend hoheitsrechtliche Befugnisse (Art. 33 Abs. 4 des Grundgesetzes) ausüben, sowie in den in § 85 Abs. 2 Nr. 3 bis 7, § 86 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und § 88 genannten Angelegenheiten</p>

<p>der Präsident des Abgeordnetenhauses oder der Präsident des Rechnungshofs. Für die Dienstkräfte der Rundfunkanstalt „Sender Freies Berlin“ tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde der Intendant und an die Stelle des Senats von Berlin der Rundfunkrat.</p>	<p>der Beamten kann die oberste Dienstbehörde, für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle die Entscheidung des Senats von Berlin beantragen. Für die Verwaltung des Abgeordnetenhauses und für den Rechnungshof entscheidet an Stelle des Senats von Berlin binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle der Präsident des Abgeordnetenhauses oder der Präsident des Rechnungshofs.</p>
<p style="text-align: center;">§ 82 Zusammensetzung</p> <p>(1) Die Einigungsstelle wird bei der Senatsverwaltung für Inneres gebildet und führt die Bezeichnung „Einigungsstelle für Personalvertretungssachen“. Sie besteht aus sechs Beisitzern und einem unparteiischen Vorsitzenden oder dessen Vertreter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 82 Zusammensetzung</p> <p>(1) Die Einigungsstelle wird bei der Senatsverwaltung für Inneres gebildet und führt die Bezeichnung „Einigungsstelle für Personalvertretungssachen“. Sie besteht aus sechs Beisitzern und einem unparteiischen Vorsitzenden oder dessen Vertreter.</p>
<p>(2) Der Vorsitzende und drei Vertreter werden von der Senatsverwaltung für Inneres nach Einigung mit dem Hauptpersonalrat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Kommt innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Vorsitzenden oder eines Vertreters eine Einigung über die Person nicht zustande, so bestellt sie der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin.</p>	<p>(2) Der Vorsitzende und drei Vertreter werden von der Senatsverwaltung für Inneres nach Einigung mit dem Hauptpersonalrat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Kommt innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Vorsitzenden oder eines Vertreters eine Einigung über die Person nicht zustande, so bestellt sie der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin.</p>
<p>(3) Die Beisitzer werden von der Senatsverwaltung für Inneres für die Dauer von vier Jahren bestellt.</p>	<p>(3) Die Beisitzer werden von der Senatsverwaltung für Inneres für die Dauer von vier Jahren bestellt.</p>
<p>(4) Die Beisitzer müssen je zur Hälfte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von den obersten Dienstbehörden des Landes Berlin oder der obersten Dienstbehörde der jeweiligen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts und 2. von dem Hauptpersonalrat, für Angelegenheiten des Personals der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts von deren Gesamtpersonalrat oder, falls ein solcher nicht besteht, von deren Personalrat <p>vorgeschlagen sein. Unter den von den Personalvertretungen vorgeschlagenen Beisitzern sollen die in den betroffenen Dienststellen vorhandenen Gruppen (§ 3 Abs. 2) vertreten sein. Betrifft die Angelegenheit lediglich eine Gruppe, so sollen die in Satz 2 genannten Beisitzer dieser Gruppe angehören.</p>	<p>(4) Die Beisitzer müssen je zur Hälfte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von den obersten Dienstbehörden des Landes Berlin oder der obersten Dienstbehörde der jeweiligen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts und 2. von dem Hauptpersonalrat, für Angelegenheiten des Personals der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts von deren Gesamtpersonalrat oder, falls ein solcher nicht besteht, von deren Personalrat <p>vorgeschlagen sein. Unter den von den Personalvertretungen vorgeschlagenen Beisitzern sollen die in den betroffenen Dienststellen vorhandenen Gruppen (§ 3 Abs. 2) vertreten sein. Betrifft die Angelegenheit lediglich eine Gruppe, so sollen die in Satz 2 genannten Beisitzer dieser Gruppe angehören.</p>

<p>(5) Für den Bereich der Rundfunkanstalt „Sender Freies Berlin“ wird in Abweichung von Absatz 1 Satz 1 eine besondere Einigungsstelle bei dem Intendanten der Anstalt gebildet. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Hauptpersonalrats der Personalrat der Anstalt tritt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 83 Verfahren vor der Einigungsstelle</p>	<p style="text-align: center;">§ 83 Verfahren vor der Einigungsstelle</p>
<p>(1) Die Verhandlungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Den Vertretern der Verwaltungen und der Personalvertretungen ist die Anwesenheit zu gestatten und Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben. Andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können zur Verhandlung zugelassen werden.</p>	<p>(1) Die Verhandlungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Den Vertretern der Verwaltungen und der Personalvertretungen ist die Anwesenheit zu gestatten und Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben. Andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können zur Verhandlung zugelassen werden.</p>
<p>(2) Die Einigungsstelle entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluss; soweit es sich um Angelegenheiten von an der Programmgestaltung maßgeblich mitwirkenden Dienstkräften der Rundfunkanstalt „Sender Freies Berlin“ handelt und die Einigungsstelle sich nicht dem Antrag des Intendanten anschließt, beschließt sie eine Empfehlung an den Intendanten.</p>	<p>(2) Die Einigungsstelle entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluss.</p>
<p>Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst.</p>	<p>Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst.</p>
<p>(3) Der Beschluss soll binnen zwei Monaten gefasst werden; dies gilt auch dann, wenn die Stellungnahmen der Beteiligten nicht rechtzeitig vorliegen. Der Beschluss ist den Beteiligten, in den Fällen des § 81 Abs. 2 auch der obersten Dienstbehörde oder der Aufsichtsbehörde zuzustellen. Er bindet die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung enthält; § 81 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(3) Der Beschluss soll binnen zwei Monaten gefasst werden; dies gilt auch dann, wenn die Stellungnahmen der Beteiligten nicht rechtzeitig vorliegen. Der Beschluss ist den Beteiligten, in den Fällen des § 81 Abs. 2 auch der obersten Dienstbehörde oder der Aufsichtsbehörde zuzustellen. Er bindet die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung enthält; § 81 Abs. 2 bleibt unberührt. Entscheidungen, die im Einzelfall wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sind, dürfen jedoch nicht dem Senat von Berlin entzogen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 85 Allgemeine Angelegenheiten</p> <p>(1) Die Personalvertretung bestimmt, soweit keine Regelung durch Rechtsvorschrift oder Tarifvertrag besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen mit über</p>	<p style="text-align: center;">§ 85 Allgemeine Angelegenheiten</p> <p>(1) Die Personalvertretung bestimmt, soweit keine Regelung durch Rechtsvorschrift oder Tarifvertrag besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen mit über</p>

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,	1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden,	2. Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden,
3. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Bezüge und Arbeitsentgelte,	3. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Bezüge und Arbeitsentgelte,
4. Aufstellung und Änderungen des Urlaubsplanes,	4. Aufstellung und Änderungen des Urlaubsplanes,
5. Durchführung der Berufsausbildung und Umschulung bei Angestellten und Arbeitern,	5. Durchführung der Berufsausbildung und Umschulung bei Arbeitnehmern ,
6. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Dienstkräfte,	6. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Dienstkräfte,
7. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,	7. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
8. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen,	8. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen,
9. Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen, die den Dienstkräften infolge von Rationalisierungsmaßnahmen entstehen,	9. Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen, die den Dienstkräften infolge von Rationalisierungsmaßnahmen entstehen,
10. Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte einschließlich der Geldfaktoren,	10. Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte einschließlich der Geldfaktoren,
11. Grundsätze über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagwesens,	11. Grundsätze über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagwesens,
12. Gestaltung der Arbeitsplätze,	12. Gestaltung der Arbeitsplätze,
13. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Dienstkräfte zu überwachen.	13. Einführung und Anwendung a) technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit zu erfassen, b) sonstiger technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Dienstkräfte zu überwachen.
Nummer 2 gilt nicht, soweit bei unvorhergesehener dienstlicher Notwendigkeit	Nummer 2 gilt nicht, soweit bei unvorhergesehener dienstlicher Notwendigkeit
1. im Geschäftsbereich der Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres, der Polizeibehörde, der Feuerwehr und der Berliner Stadtreinigungsbetriebe sowie in Krankenanstalten, Kindertagesstätten, Kinderheimen und Altenheimen	1. im Geschäftsbereich der Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres, der Polizeibehörde, der Feuerwehr und der Berliner Stadtreinigungsbetriebe sowie in Krankenanstalten, Kindertagesstätten, Kinderheimen und Altenheimen

Mehrarbeit oder Überstunden und	Mehrarbeit oder Überstunden und
2. bei Lehrern zur Vermeidung eines Unterrichtsausfalles Mehrarbeit oder Überstunden im Umfange von bis zu drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat angeordnet werden. Die Personalvertretung ist unverzüglich zu unterrichten.	2. bei Lehrern zur Vermeidung eines Unterrichtsausfalles Mehrarbeit oder Überstunden im Umfange von bis zu drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat angeordnet werden. Die Personalvertretung ist unverzüglich zu unterrichten.
(2) Die Personalvertretung bestimmt, soweit keine Regelung durch Rechtsvorschrift oder durch Tarifvertrag besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen nach Maßgabe des § 81 Abs. 2 mit über	(2) Die Personalvertretung bestimmt, soweit keine Regelung durch Rechtsvorschrift oder durch Tarifvertrag besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen nach Maßgabe des § 81 Abs. 2 mit über
1. allgemeine Fragen der Fortbildung der Dienstkräfte,	1. allgemeine Fragen der Fortbildung der Dienstkräfte,
2. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,	2. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
3. Durchführung der Fortbildung von Dienstkräften, soweit es sich nicht um Polizeivollzugsbeamte handelt,	3. Durchführung der Fortbildung von Dienstkräften, soweit es sich nicht um Polizeivollzugsbeamte handelt,
4. Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,	4. Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,
5. Inhalt von Personalfragebogen,	5. Inhalt von Personalfragebogen,
6. Beurteilungsrichtlinien,	6. Beurteilungsrichtlinien,
7. Erlass von Trageordnungen für Dienstkleidung,	7. Erlass von Trageordnungen für Dienstkleidung,
8. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Dienstkräfte außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungsleistungen; Absatz 1 Nr. 13 bleibt unberührt,	8. Einführung und Anwendung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Dienstkräfte außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungsleistungen sowie die Änderung oder Erweiterung dieser Verarbeitung, wenn sie aufgrund ihres Umfanges einer Einführung vergleichbar sind; Absatz 1 Nr. 13 bleibt unberührt,
9. Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung neuer Arbeitsmethoden im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik,	9. Einführung neuer Arbeitsmethoden im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie die Änderung oder Ausweitung dieser Arbeitsmethoden, wenn sie aufgrund ihres Umfanges einer Einführung vergleichbar sind,
10. Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze.	10. Einführung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze sowie die Änderung oder Ausweitung dieser Netze, wenn sie aufgrund ihres Umfanges einer Einführung vergleichbar sind.

<p style="text-align: center;">§ 87 Angestellte und Arbeiter</p>	<p style="text-align: center;">§ 87 Arbeitnehmer</p>
<p>In Angelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bestimmt der Personalrat mit bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einstellung, 2. nicht nur vorübergehender Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit, 3. Gewährung von Leistungs- und Funktionszulagen, 4. Höhergruppierung, 5. nicht nur vorübergehender Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit, 6. Herabgruppierung, 7. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus, 8. Kündigung. 	<p>In Angelegenheiten der Arbeitnehmer bestimmt der Personalrat mit bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einstellung, 2. nicht nur vorübergehender Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit, 3. Gewährung von Leistungs- und Funktionszulagen, 4. Höhergruppierung, 5. nicht nur vorübergehender Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit, 6. Herabgruppierung, 7. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus, 8. Kündigung.
<p style="text-align: center;">§ 89 Besonderheiten für bestimmte Dienstkräfte</p> <p>(1) Bei personalrechtlichen Entscheidungen, die Dienstkräfte mit vorwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit betreffen, tritt an die Stelle des Mitbestimmungsrechts das Mitwirkungsrecht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 89 Besonderheiten für bestimmte Dienstkräfte</p> <p>(1) Bei personalrechtlichen Entscheidungen, die Dienstkräfte mit vorwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit betreffen, tritt an die Stelle des Mitbestimmungsrechts das Mitwirkungsrecht.</p>
<p>(2) Das Mitbestimmungsrecht entfällt mit Ausnahme des Schuldienstes an der Berliner Schule für Stellen ab Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A und für Arbeitsgebiete der Vergütungsgruppe I des Bundes-Angestellten-tarifvertrages oder vergleichbare Arbeitsgebiete. Es entfällt ferner für personalrechtliche Entscheidungen, die Schulaufsichtsbeamte, Dirigierende Ärzte (Chefärzte) sowie die Arbeitnehmer an Bühnen betreffen, mit denen ein festes Gehalt (Gage) auf Grund eines Normalvertrages vereinbart ist.</p>	<p>(2) Das Mitbestimmungsrecht entfällt mit Ausnahme des Schuldienstes an der Berliner Schule für Stellen ab Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A und für Arbeitsgebiete der Vergütungsgruppe I des Bundes-Angestellten-tarifvertrages oder vergleichbare Arbeitsgebiete. Es entfällt ferner für personalrechtliche Entscheidungen, die Schulaufsichtsbeamte, Dirigierende Ärzte (Chefärzte) sowie die Arbeitnehmer an Bühnen betreffen, mit denen ein festes Gehalt (Gage) auf Grund eines Normalvertrages vereinbart ist.</p>
<p>(3) Das Mitbestimmungsrecht entfällt für Stellen der in § 13 Abs. 3 Nr. 2 und 3 genannten Dienstkräfte.</p>	<p>(3) Das Mitbestimmungsrecht entfällt für Stellen der in § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Dienstkräfte.</p>
<p style="text-align: center;">4. Mitwirkungsangelegenheiten</p> <p style="text-align: center;">§ 90</p> <p>Die Personalvertretung wirkt mit bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungsvorschriften über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen, 	<p style="text-align: center;">4. Mitwirkungsangelegenheiten</p> <p style="text-align: center;">§ 90</p> <p>Die Personalvertretung wirkt mit bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungsvorschriften über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen,
<ol style="list-style-type: none"> 2. Verwaltungsvorschriften, die für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Dienstkräfte erlassen werden, 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Verwaltungsvorschriften, die für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Dienstkräfte erlassen werden,

3. der Einführung grundlegender neuer Arbeitsmethoden und grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen,	3. der Einführung grundlegender neuer Arbeitsmethoden und grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen,
4. der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,	4. der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
5. Anmeldung für Dienstkräfte im Rahmen der Entwürfe für den Haushaltsplan, Änderungen der Stellenrahmen und der Dienstposten- und Arbeitsbewertung sowie Stellenverlagerungen,	5. Anmeldung für Dienstkräfte im Rahmen der Entwürfe für den Haushaltsplan, Änderungen der Stellenrahmen und der Dienstposten- und Arbeitsbewertung sowie Stellenverlagerungen,
6. Ausschreibung freier Stellen und Ausschreibung beabsichtigter Einstellungen,	6. Ausschreibung freier Stellen und Ausschreibung beabsichtigter Einstellungen,
7. Abgabe von dienstlichen Beurteilungen, soweit es sich nicht um in §89 Abs. 2 genannte oder in der Ausbildung stehende Dienstkräfte handelt,	7. Abgabe von dienstlichen Beurteilungen, soweit es sich nicht um in §89 Abs. 2 genannte oder in der Ausbildung stehende Dienstkräfte handelt,
8. Disziplinarverfügungen und der Erhebung der Disziplinaranzeige gegen Beamte.	8. Disziplinarverfügungen und der Erhebung der Disziplinaranzeige gegen Beamte,
	<p>9. Einstellung von Personen, die im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingesetzt werden, für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten,</p> <p>10. Einstellung von Personen, die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tätig werden, für eine Dauer von bis zu sechs Monaten.</p>
§ 92 Fachkammer und Fachsenat	§ 92 Fachkammer und Fachsenat
(1) Bei dem Verwaltungsgericht Berlin ist eine Fachkammer und bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin ein Fachsenat zu bilden.	(1) Bei dem Verwaltungsgericht Berlin ist eine Fachkammer und bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin ein Fachsenat zu bilden.
(2) Die Fachkammer und der Fachsenat bestehen aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter müssen Dienstkräfte der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden, Gerichte oder nichtrechtsfähigen Anstalten sein. Sie werden je zur Hälfte auf Vorschlag	(2) Die Fachkammer und der Fachsenat bestehen aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter müssen Dienstkräfte der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden, Gerichte oder nichtrechtsfähigen Anstalten sein. Sie werden je zur Hälfte auf Vorschlag
1. des Hauptpersonalrats und	1. des Hauptpersonalrats und
2. der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten von der Senatsverwaltung für Inneres berufen. Für die Berufung und Stellung der ehrenamtlichen Richter und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die ehrenamtlichen Richter am Arbeitsgericht und am Landesarbeitsgericht entsprechend. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer ehrenamtlicher	2. der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten von der Senatsverwaltung für Inneres berufen. Für die Berufung und Stellung der ehrenamtlichen Richter und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die ehrenamtlichen Richter am Arbeitsgericht und am Landesarbeitsgericht entsprechend. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer

Richter erforderlich, so werden sie für den Rest der Amtszeit bestellt.	ehrenamtlicher Richter erforderlich, so werden sie für den Rest der Amtszeit bestellt.
(3) Die Fachkammer und der Fachsenat entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 berufenen ehrenamtlichen Richtern. Unter den in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten ehrenamtlichen Richtern muss sich je ein Angestellter oder Arbeiter und ein Beamter befinden. Betrifft eine Angelegenheit lediglich eine Gruppe, so müssen die nach Absatz 2 Nr. 1 berufenen ehrenamtlichen Richter der betroffenen Gruppe angehören.	(3) Die Fachkammer und der Fachsenat entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 berufenen ehrenamtlichen Richtern. Unter den in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten ehrenamtlichen Richtern muss sich je ein Arbeitnehmer und ein Beamter befinden. Betrifft eine Angelegenheit lediglich eine Gruppe, so müssen die nach Absatz 2 Nr. 1 berufenen ehrenamtlichen Richter der betroffenen Gruppe angehören.
(4) Von der Ausübung des Amtes als Richter oder ehrenamtlicher Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorangegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.	(4) Von der Ausübung des Amtes als Richter oder ehrenamtlicher Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorangegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.
<p style="text-align: center;">§ 99 a</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelungen für die regelmäßigen Wahlen zu den Personalvertretungen, den Jugend- und Auszubildendenvertretungen und den Frauenvertreterinnen</p> <p>(1) Für die in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember 2000 stattfindenden regelmäßigen Personalratswahlen, für ihre Vorbereitung und Durchführung und für die Zusammensetzung der zu wählenden Personalvertretungen (§§ 12 bis 22) gelten die Bezirke in der durch § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gebietsreformgesetzes vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 131) festgelegten Zusammenlegung als Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes. Die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen notwendigen Entscheidungen sind von den bisherigen Personalvertretungen unter entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 2 zu treffen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in den in Nummer 10 Buchstabe a) der Anlage genannten Regionen.</p>	- aufgehoben -
(2) Die Leiter der bisherigen Dienststellen bleiben gegenüber dem gemeinsam bestellten Wahlvorstand für alle Angelegenheiten zur Durchführung der Wahl in ihren bisherigen Dienststellen verantwortlich. Für alle Angelegenheiten der Wahl, die den Bereich einer bisherigen Dienststelle überschreiten, handeln die Leiter der bisherigen Dienststellen gemeinschaftlich. Sie können die Zuständigkeit für die Durchführung der Wahl einvernehmlich auf einen der betroffenen Dienststellenleiter übertragen.	

<p>(3) Die Konstituierung der neu gewählten Personalvertretungen findet gemäß § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 in der Woche nach der Wahl statt. Die Amtszeit der neu gewählten Personalvertretungen beginnt abweichend von § 23 Satz 2 am 1. Januar 2001. Die Amtszeit der bisherigen Personalvertretungen endet abweichend von § 23 Satz 1 und 3 am 31. Dezember 2000.</p>	
<p>(4) In den Senatsverwaltungen, die infolge des Artikels 55 Abs. 2 der Verfassung von Berlin mit Beginn der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin entweder ganz oder teilweise in eine oder mehrere andere Dienststellen eingegliedert oder die mit anderen Dienststellen oder Teilen von Dienststellen zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen werden (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6), findet § 24 Abs. 1 Anwendung. Die Amtszeiten der vorhandenen Personalräte verlängern sich über die in § 24 Abs. 2 Satz 1 genannte Frist hinaus bis zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung der in den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen neu gewählten Personalräte und endet spätestens am 15. Dezember 2000. Im Übrigen findet § 24 Abs. 2 entsprechende Anwendung.</p>	
<p>(5) Absatz 4 gilt entsprechend in den Bezirken, die von Zuständigkeitsfestlegungen durch Rechtsverordnung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes betroffen sind, wenn diese spätestens bis zum 1. Januar 2001 wirksam werden. Die Dienstkräfte, die dadurch ihre Dienststelle wechseln, nehmen an den in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember 2000 stattfindenden regelmäßigen Personalratswahlen in ihrer neuen Dienststelle teil; im Übrigen finden Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 sinngemäße Anwendung.</p>	
<p>(6) Die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen einschließlich der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen und der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gemäß § 63 Abs. 2, § 68 und § 69 finden im Jahre 2000 abweichend von § 63 Abs. 2 Satz 2 in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember statt. Die Amtszeiten der in Satz 1 genannten vorhandenen Vertretungen verlängern sich entsprechend. Für die Amtszeit und die Neuwahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Bezirken und den in Absatz 4 genannten Senatsverwaltungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.</p>	

<p>(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Wahlen der Frauenvertreterinnen einschließlich der Gesamtfrauenvertreterinnen. § 16 a des Landesgleichstellungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 99 b Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Gebietsreform</p> <p>(1) Die Personalvertretungen der bisherigen Bezirke können über die im Zusammenhang mit der Zusammenführung der Bezirke stehenden beteiligungspflichtigen Angelegenheiten bis zur Bildung eines gemeinsamen Bezirks in gemeinsamen Sitzungen beraten und beschließen.</p>	<p>- aufgehoben -</p>
<p>(2) Die Personalvertretungen der bisherigen Bezirke führen die Geschäfte gemeinsam, bis die neuen Personalräte gewählt sind. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden von Sitzung zu Sitzung abwechselnd von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte wahrgenommen. Für die Geschäftsführung gilt im Übrigen § 24 Abs. 2 entsprechend.</p>	
<p>(3) Die Bezirksämter der bisherigen Bezirke, die zusammengelegt werden, bestimmen ebenso wie die bisherigen Personalräte, die die Geschäfte gemeinsam führen, eine Stelle, die für die Entgegennahme von verbindlichen Erklärungen und Ankündigungen von beabsichtigten Maßnahmen befugt ist.</p>	
<p>(4) Die Personalvertretungen der bisherigen Bezirke können gemeinsame Versammlungen der Dienstkräfte in den bisherigen Bezirken, die zusammengelegt werden, einberufen. Für diese Zusammenkünfte gelten die Vorschriften über Personalversammlungen der §§ 45 bis 49.</p>	
<p>(5) Vom 10. Oktober 1999 an dürfen Dienstvereinbarungen in den bisherigen Bezirken, die zusammengelegt werden, nur noch einheitlich von den bisherigen Bezirksämtern und den bisherigen Personalräten in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Zusammenführung der Bezirksverwaltungen in der Gebietsreform (§ 42 b des Bezirksverwaltungsgesetzes) abgeschlossen werden. Bis zum 30. Juni 2000 sind die vorhandenen Dienstvereinbarungen für den neuen Bezirk zusammenzuführen; die Dienstvereinbarungen für den neuen Bezirk treten am 1. Januar 2001 in Kraft. Kommt bis zum 30. Juni 2000 keine Einigung zu Stande, so wird die Entscheidung in den strittigen Fragen in einer besonderen Einigungsstelle getroffen, die bis zum 30. Juni 2000 zu bilden ist. Sie besteht aus sechs Beisitzern</p>	

<p>und einem unparteiischen Vorsitzenden. Je drei Beisitzer werden vom Rat der Bürgermeister und vom Hauptpersonalrat bestellt. Der Vorsitzende wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und dem Hauptpersonalrat bestellt. Im Übrigen gelten die §§ 81 bis 83 entsprechend. Die besondere Einigungsstelle entscheidet durch Beschluss über die strittigen Fragen aus den zusammenführenden Dienstvereinbarungen. Sie beendet ihre Tätigkeit zum Zeitpunkt ihres letzten Beschlusses, spätestens jedoch am 31. März 2001. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2001 kann sie nur über Verfahren verhandeln und beschließen, die vor dem 1. Januar 2001 bei ihr anhängig geworden sind.</p>	
<p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Dienststellen nach Nummer 10 Buchstabe a) der Anlage.</p>	
<p>(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und unter Berücksichtigung des § 16 a Abs. 4 des Landesgleichstellungsgesetzes für die Frauenvertreterinnen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 99 d Sondervorschriften für Schulen</p> <p>(1) Soweit die Schulen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten befristete Verträge abschließen, mit denen Personen Aufgaben zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung oder zur Durchführung pädagogischer Projekte übertragen werden, unterliegt diese Maßnahme der Mitwirkung. § 84 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Frist zur Äußerung für die Personalvertretung fünf Arbeitstage beträgt und eine Fristverlängerung nicht möglich ist. Abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes erfolgt die Beteiligung der Frauenvertreterin zeitgleich mit der Beteiligung des Personalrates mit der Maßgabe, dass die Frauenvertreterin Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen erhält. § 18 des Landesgleichstellungsgesetzes findet keine Anwendung.</p>
	<p>(2) Die Aufgaben des Leiters der Dienststelle nimmt insoweit die Schulleiterin oder der Schulleiter und im Verhinderungsfall die Vertreterin oder der Vertreter wahr.</p>
	<p>(3) Auf Verträge nach Absatz 1 findet § 10 Abs. 1 Satz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes keine Anwendung.</p>

Anlage Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1	Anlage Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1
1. Jede Senatsverwaltung mit den ihr nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,	1. Jede Senatsverwaltung mit den ihr nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,
2. die Senatskanzlei,	2. die Senatskanzlei,
3. die Verwaltung des Abgeordnetenhauses,	3. die Verwaltung des Abgeordnetenhauses,
4. der Rechnungshof,	4. der Rechnungshof,
4. a) der Berliner Datenschutzbeauftragte,	4. a) der Berliner Datenschutzbeauftragte,
5. bei der Polizeibehörde a) die Behördenleitung, b) jede örtliche Direktion, c) die Direktion Zentrale Aufgaben, d) das Landeskriminalamt und e) die Zentrale Serviceeinheit,	5. bei der Polizeibehörde a) die Behördenleitung, b) jede örtliche Direktion, c) die Direktion Zentrale Aufgaben, d) das Landeskriminalamt und e) die Zentrale Serviceeinheit,
6. jedes Gericht, jede Staatsanwaltschaft und die Anwaltschaft,	6. jedes Gericht, jede Staatsanwaltschaft und die Anwaltschaft,
7. die Sozialen Dienste der Justiz,	7. die Sozialen Dienste der Justiz,
8. jede Justizvollzugsanstalt,	8. jede Justizvollzugsanstalt,
9. die Oberfinanzdirektion Berlin und jedes Finanzamt,	9. jedes Finanzamt,
10. das Zentrale Personalüberhangmanagement (Stellenpool),	10. das Zentrale Personalüberhangmanagement (Stellenpool),
11. die Feuerwehr,	11. die Feuerwehr,
12. bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung: a) in Regionen, die den Bezirken entsprechen, jeweils die Gesamtheit der in Schulen, ausgenommen die in Buchstabe b)) genannten Schulen, tätigen Lehrkräfte, Vorklassenleiter, Pädagogischen Unterrichtshilfen, Sozialpädagogen, Handwerksmeister, Laboranten, technischen, verwaltungsfachlichen und sonstigen Dienstkräfte, Erzieher sowie Dienstkräfte, ausgenommen Angestellte im Schreibdienst, im Schulpsychologischen Beratungszentrum,	12. bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung: a) in Regionen, die den Bezirken entsprechen, jeweils die Gesamtheit der in Schulen, ausgenommen die in Buchstabe b)) genannten Schulen, tätigen Lehrkräfte, Vorklassenleiter, Pädagogischen Unterrichtshilfen, Sozialpädagogen, Handwerksmeister, Laboranten, technischen, verwaltungsfachlichen und sonstigen Dienstkräfte, Erzieher sowie Dienstkräfte, ausgenommen Angestellte im Schreibdienst, im Schulpsychologischen Beratungszentrum,
b) die Dienstkräfte in zentral verwalteten Schulen	b) die Dienstkräfte in zentral verwalteten Schulen
c) die Studienreferendare und Lehranwärter,	c) die Studienreferendare und Lehranwärter,
14. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,	13. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
15. in den Bezirken die gesamte Bezirksverwaltung, jedoch ohne die Krankenhausbetriebe,	14. in den Bezirken die gesamte Bezirksverwaltung, jedoch ohne die Krankenhausbetriebe,
16. jeder Krankenhausbetrieb und jede andere Kranken-, Heil- und Pflegeanstalt,	15. jeder Krankenhausbetrieb und jede andere Kranken-, Heil- und Pflegeanstalt,

17. jede Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts, jedoch ohne Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten,	16. jede Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts, jedoch ohne Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten,
18. der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung,	17. der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung,
19. die Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres,	18. die Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres,
20. jeder Eigenbetrieb,	19. jeder Eigenbetrieb,
21. die Medizinische Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin,	20. die Medizinische Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin,
22. das Universitätsklinikum Charité - Universitätsmedizin Berlin.	21. das Universitätsklinikum Charité - Universitätsmedizin Berlin,
	22. das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
	23. das Landesverwaltungsamt Berlin.

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 16 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch:

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht nach Abs. 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 10 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz:

Unter Beachtung der dienstlichen Belange soll das Interesse der Dienstkräfte an flexibler, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittener Gestaltung der Arbeitszeit berücksichtigt werden. Vorgesetztenverhalten soll darauf ausgerichtet sein, den Dienstkräften familienfreundliche Arbeitszeiten zu ermöglichen. Sofern ein ordnungsgemäßer Ablauf des Schichtdienstes gewährleistet bleibt, kann diese Regelung auch für Dienstkräfte im Schichtdienst Anwendung finden. Teilzeitarbeitsverhältnisse unterhalb der Grenze des § 8 Abs. 1 SGB IV werden nicht begründet.

§ 17 Landesgleichstellungsgesetz:

(1) Die Frauenvertreterin ist bei allen die weiblichen Dienstkräfte betreffenden sozialen Maßnahmen, bei allen organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei allen Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu Fragen der Frauenförderung zu beteiligen.

(2) Dazu hat sie insbesondere die folgenden Rechte:

- Beteiligung an Stellenausschreibungen,
- Beteiligung am Auswahlverfahren,
- Teilnahme an Bewerbungsgesprächen,
- Einsicht in die Personalakten, soweit auf deren Inhalt zur Begründung von Entscheidungen Bezug genommen wird und die Einwilligung von den betroffenen Dienstkräften vorliegt,
- Einsicht in Bewerbungsunterlagen einschließlich der Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden.

Die Frauenvertreterin hat ein Recht auf Auskunft in allen mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, einschließlich des Rechts auf entsprechende Akteneinsicht. Das Recht auf Beteiligung umfasst über die in Satz 1 genannten Rechte hinaus die frühzeitige und umfassende Unterrichtung der Frauenvertreterin durch die Dienststelle in allen in Absatz 1 genannten Angelegenheiten sowie die Gewährung einer Gelegenheit zur Stellungnahme durch die Frauenvertreterin vor Entscheidungen.

Die Beteiligung der Frauenvertreterin erfolgt vor dem Personalrat, in dringenden Fällen zeitgleich.

(3) Wird die Frauenvertreterin nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt, ist die Entscheidung über eine Maßnahme für zwei Wochen auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. In dringenden Fällen ist die Frist auf eine Woche, bei außerordentlichen Kündigungen auf drei Tage zu verkürzen.

(4) Die Frauenvertreterin kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Zeit und Ort bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung. Sie führt einmal jährlich eine Versammlung der weiblichen Dienstkräfte durch (Frauenversammlung). Bei dieser Gelegenheit erstattet sie einen Tätigkeitsbericht. Auf die Frauenversammlung sind die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes zur Personalversammlung entsprechend anzuwenden.

(5) Unbeschadet der rechte auf Beteiligung ist die Frauenvertreterin in allen mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten durch die Dienststellenleitung frühzeitig zu informieren. Geschieht dies nicht, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(6) Die Frauenvertreterin nimmt Beschwerden über sexuelle Belästigungen entgegen, berät die Betroffenen und leitet Mitteilungen über sexuelle Belästigungen mit Einverständnis der betroffenen Frau der Amts-, Anstalts- oder Betriebsleitung zu.

(7) Die Vorschriften des § 92 a Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S.24), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 261) geändert worden ist, über die Behandlung der Verschlussachen der Verfassungsschutzbehörde gelten für die Frauenvertreterin der Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres entsprechend.

§ 18 Landesgleichstellungsgesetz:

(1) Beanstandet die Frauenvertreterin bei personellen oder sonstigen Maßnahmen einen Verstoß gegen dieses Gesetz, ist der Vorgang von der Amts-, Anstalts- oder Betriebsleitung erneut zu entscheiden. Die Beanstandung erfolgt spätestens 14 Tage nach der Unterrichtung der Frauenvertreterin über die Maßnahme.

(2) Die Frauenvertreterin kann die erneute Entscheidung innerhalb von 14 Tagen bei dem für Frauenpolitik zuständigen Mitglied des Senats beanstanden. Dieses liegt der zuständigen Amts-, Anstalts- oder Betriebsleitung einen Entscheidungsvorschlag vor.

(3) Bis zur Entscheidung durch die Amts-, Anstalts- oder Betriebsleitung und bis zur Vorlage des Entscheidungsvorschlags durch das für Frauenpolitik zuständige Mitglied des Senats wird die Entscheidung über die Maßnahme ausgesetzt. In den Fällen der Zuordnung einer Dienstkraft zum Personalüberhang, der Versetzung von Personalüberhangkräften zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) und der Übergangseinsätze nach § 3 des Stellenpoolgesetzes wird die Maßnahme bis zur Vorlage des Entscheidungsvorschlags, längstens jedoch 14 Tage nach Eingang der Beanstandung nach Absatz 2 bei dem für Frauenpolitik zuständigen Mitglied des Senats ausgesetzt.

(4) Hält im Bereich der Berliner Hauptverwaltung (§ 2 Abs. 1 AZG) eine Amtsleitung trotz gegenteiligen Entscheidungsvorschlags des für Frauenpolitik zuständigen Mitglieds des Senats

an einer beanstandeten Maßnahme fest, wird der Vorgang dem Senat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch die Personalkommission des Senats. Bis zur Beschlussfassung der Personalkommission wird die Entscheidung über die Maßnahme ausgesetzt.

§ 129 Abs. 3 Schulgesetz:

Auf Maßnahmen der Schule nach § 7 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes findet § 3 a Abs. 3 und 4 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin bis zu einer Neuregelung der personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen über die Beteiligung der Personalvertretung weiter Anwendung.

§ 3 a Abs. 3 und 4 Schulgesetz i. d. F. des 27. Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 4. Juli 2002:

(3) Bei Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse nach Absatz 2 von mehr als zwei Monaten gilt ein abgekürztes Mitbestimmungsverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Aufgaben des Leiters der Dienststelle (§ 9 des Personalvertretungsgesetzes vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung) nimmt insoweit die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr. Der Beschluss des Personalrats ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang des Antrags schriftlich mitzuteilen und im Falle einer Ablehnung zu begründen. Der zuständige Personalrat kann sein Mitbestimmungsrecht durch einstimmigen Beschluss auf einen Ausschuss übertragen, der aus mindestens drei Mitgliedern des Personalrats besteht, die vom Personalrat benannt werden. Lehnt der zuständige Personalrat Einstellungen ab, ist innerhalb von drei Arbeitstagen eine besondere Einigungsstelle anzurufen. Sie besteht aus zwei Beisitzern und dem nach § 82 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes bestellten unparteiischen Vorsitzenden. Je ein Beisitzer ist dem nach § 82 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 (jeweils 1. Alternative) des Personalvertretungsgesetzes bestellten Personenkreis zu entnehmen. Kommt eine Einigung innerhalb von fünf Arbeitstagen nicht zu Stande, entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. In diesen Fällen findet eine Anrufung der Einigungsstelle gemäß § 81 des Personalvertretungsgesetzes nicht statt.

(4) Auf Verträge nach Absatz 2 findet § 10 Abs. 1 Satz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 31. Dezember 1990 (GVBl. S. 1991 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.

§ 104 Bundespersonalvertretungsgesetz

1 Die Personalvertretungen sind in innerdienstlichen, sozialen und personellen Angelegenheiten der Beschäftigten zu beteiligen; dabei soll eine Regelung angestrebt werden, wie sie für Personalvertretungen in Bundesbehörden in diesem Gesetz festgelegt ist. 2 Für den Fall der Nichteinigung zwischen der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung unterliegen, soll die Entscheidung einer unabhängigen Stelle vorgesehen werden, deren Mitglieder von den Beteiligten bestellt werden. 3 Entscheidungen, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sind, insbesondere Entscheidungen

- in personellen Angelegenheiten der Beamten,

- über die Gestaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Auswahl der Lehrpersonen
 - und in organisatorischen Angelegenheiten,
- dürfen jedoch nicht den Stellen entzogen werden, die der Volksvertretung verantwortlich sind.

Presseerklärung zur Senatsvorlage über

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Der Senat hat in seiner heutigen Sitzung die von Herrn Senator Dr. Körting vorgelegte Vorlage an das Abgeordnetenhaus zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes beschlossen. Der Rat der Bürgermeister hatte der Vorlage ebenfalls zugestimmt.

Mit dem Personalvertretungsänderungsgesetz werden folgende Änderungen erfolgen, die überwiegend die in der Koalitionsvereinbarung getroffenen Vereinbarungen umsetzen:

- Künftig werden Maßnahmen von Bedeutung für die Erfüllung des Amtsauftrags entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Letztentscheidung der Exekutive unterliegen.
- Bei der Weiterentwicklung oder dem Wechsel von Computerprogrammen wird die Mitbestimmung auf die Fälle beschränkt werden, in denen eine Änderung einer Neueinführung gleichkäme.
- Die Beteiligung der Personalvertretung bei Beschäftigungen im Rahmen von Ein-Euro-Jobs wird gesetzlich geregelt werden. Personalvertretungsrechtlich wird eine Gleichstellung dieser Beschäftigten mit Personen erfolgen, die einer Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nachgehen.
- Darüber hinaus wird festgestellt, dass bei der Einstellung von Vertretungskräften an Schulen ein Mitwirkungsrecht der Personalvertretung besteht.
- U.a. werden in der Vorschrift zur Bildung von Gesamtpersonalräten (§ 50 PersVG) Aktualisierungen vorgenommen.
- Die bisherigen Beschäftigtengruppen Angestellte und Arbeiter sind zu der einheitlichen Gruppe der Arbeitnehmer zusammengefasst worden.
- Über die Wirtschafts- oder Haushaltsplanung der Dienststellen ist die Personalvertretung künftig zu informieren.